

Endbericht

Sozialbetrug durch Scheinfirmen im Bauwesen
Eine Einschätzung des volkswirtschaftlichen Schadens

Rudolf Winter-Ebmer

Tibor Hanappi

Raphaela Hye

Sandra Müllbacher

Christoph Scheuch



INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES
Eco & Fin APPLIED RESEARCH **Vienna**

Endbericht

Sozialbetrug durch Scheinfirmen im Bauwesen

Eine Einschätzung des volkswirtschaftlichen Schadens

Endbericht

Rudolf Winter-Ebmer

Tibor Hanappi

Raphaela Hye

Sandra Müllbacher

Christoph Scheuch

Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

22. Mai 2013

Institut für Höhere Studien (IHS), Wien

Institute for Advanced Studies, Vienna

Kontakt:

Raphaela Hye, PhD

☎: +43/1/599 91-252

email: hyee@ihs.ac.at

Mag.^a Sandra Müllbacher

☎: +43/1/599 91-234

email: sandra.muellbacher@ihs.ac.at

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Forschungsauftrag	1
1.2	Gegenstand der Studie	1
1.2.1	Zum Begriff der Scheinfirma	1
1.2.2	Funktionsweise von Scheinfirmen	2
1.3	Der Schaden der öffentlichen Hand	3
1.4	Methode	5
2	Schätzung des Schadens der öffentlichen Hand	7
2.1	Datengrundlage	7
2.1.1	Die Abschreibungspraxis der WGKK	7
2.1.2	Die Abschreibungspraxis der BUAK	9
2.2	Ergebnisse der Schätzung	9
2.2.1	Direkter Schaden 2010	9
2.2.2	Entwicklung des Schadens 2009-2010	16
3	Schätzung der durch Scheinfirmen verursachten Markterosion	21
3.1	Preisveränderungen im Bereich Bewehrung	22
3.1.1	Preise auf einem (hypothetischen) legalen Markt	23
3.1.2	Preise im Status Quo	25
3.2	Anteil der Kosten für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten an den Gesamtkosten des Hochbausektors	30
3.3	Die Preiselastizität der Nachfrage in der Baubranche	30
3.4	Auftragsentgang legal operierender Unternehmen	33
3.4.1	Verfügbare Daten zum Bausektor	33
3.4.2	Schätzung der Markterosion	34
4	Schätzung des Schadens der Dienstnehmer/innen	39
4.1	Anmerkungen zur Entlohnung der Dienstnehmer/innen	39
4.2	Beschäftigungseffekte einer Eliminierung von Scheinfirmen	41

5 Zusammenfassung	45
6 Anhang	49

Abbildungsverzeichnis

2.1	Anteile des direkten ökonomischen Schadens 2010.	12
2.2	Direkter ökonomischer Schaden 2010 nach Bundesländern.	13
2.3	Verteilung des direkten ökonomischen Schadens der öffentlichen Hand 2010.	15
2.4	Schätzung des direkten ökonomischen Schadens in Wien 2009-2011.	17
3.1	Marktgleichgewicht und Nachfrage aus der Sicht einer (Schein-)Firma	28
3.2	Stilisierte Darstellung des kurzfristigen Marktgleichgewichtes.	35
6.1	Regressionsgerade von Lohnforderungen auf BUAK-Abschreibungen.	53
6.2	Regressionsgerade von Schäden der Privatwirtschaft auf BUAK-Abschreibungen.	53
6.3	Regressionsgerade von Schäden der öffentlichen Hand auf BUAK-Abschreibungen.	54

Tabellenverzeichnis

2.1	Übersicht über die Datenlage.	10
2.2	Summe des geschätzten direkten ökonomischen Schadens 2010 (in Mio. €).	11
2.3	Summe des direkten ökonomischen Schadens 2010 nach Bundesländern (in Mio €).	12
2.4	Geschätzter Schaden der öffentlichen Hand nach Beitrags-, Umlagen- und Zuschlagsart bzw. nach öffentlicher Institution für 2010.	14
2.5	Untergrenze des direkten ökonomischen Schadens, basierend ausschließlich auf Daten aus vorliegenden Anmeldeverzeichnissen, Abschreibungen der BUAK und der WGKK 2010 (in Mio. €).	16
2.6	Schätzung des direkten ökonomischen Schadens 2009-2011 (in Mio. €).	16
2.7	Schaden verursacht durch Sozialbetrug und VGR-Aggregate zur Baubranche im Jahresvergleich 2009-2011.(in Mio. €).	19
2.8	Ausgewählte Daten der Leistungs- und Strukturstatistik im Bausektor 2009-2011.	20
3.1	Mittellohnpreiskalkulation – direkte Lohnnebenkosten für Bauarbeiter/innen bei Bewehrungsarbeiten österreichischer Firmen.	23
3.2	Mittellohnpreiskalkulation – umgelegte Lohnnebenkosten für Bauarbeiter/innen bei Bewehrungsarbeiten österreichischer Firmen.	24
3.3	Bruttomittellohnkalkulation der Eisenflechter in Österreich (in €).	25
3.4	Mittellohnpreiskalkulation – direkte Lohnnebenkosten für Bauarbeiter/innen bei Bewehrungsarbeiten polnischer Firmen im Jahr 2010.	27
3.5	Bruttomittellohnkalkulation für eine/n aus Polen nach Österreich entsandte/n Dienstnehmer/in (in €).	29
3.6	Erste Stufe –Bestimmung des Gleichgewichtspreises.	31
3.7	Zweite Stufe –Nachfrage nach Bauprojekten.	32
3.8	Bruttowertschöpfung im Bausektor zu unterschiedlichen Bewertungen für 2010 (in Mrd. €).	33
3.9	Durch Scheinfirmen verursachte entgangene Wertschöpfung 2010 auf Basis des Mittellohnpreises polnischer Entsendefirmen.	37
4.1	Durch Scheinfirmen verursachte entgangene legale Beschäftigungsverhältnisse 2010 auf Basis des Mittellohnpreises polnischer Entsendefirmen.	44

5.1	Durch Scheinfirmen verursachte geschätzte ökonomische Schäden im Jahr 2010.	46
6.1	Mittellohnpreiskalkulation – direkte Lohnnebenkosten für Bauarbeiter/innen bei Bewehrungsarbeiten ungarischer Firmen im Jahr 2010.	49
6.2	Bruttomittellohnkalkulation für eine/n aus Ungarn nach Österreich entsandte/n Dienstnehmer/in (in €).	49
6.3	Durch Scheinfirmen verursachte entgangene Wertschöpfung 2010 auf Basis des Mittellohnpreises ungarischer Entsendefirmen.	50
6.4	Regression der Lohnforderungen auf BUAK-Abschreibungen im Jahr 2010.	51
6.5	Regression der Schäden der Privatwirtschaft auf BUAK-Abschreibungen im Jahr 2010.	51
6.6	Regression der Schäden der öffentlichen Hand auf BUAK-Abschreibungen im Jahr 2010.	52
6.7	Regression der Lohnforderungen auf BUAK-Abschreibungen im Jahr 2010.	52
6.8	Regression der Schäden der Privatwirtschaft auf BUAK-Abschreibungen im Jahr 2010.	52
6.9	Regression der Schäden der öffentlichen Hand auf BUAK-Abschreibungen im Jahr 2010.	52

Abkürzungsverzeichnis

AGH	Auftraggeber/innenhaftung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
BBKG	Betrugsbekämpfungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKI	Baukostenindex
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BUAK	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
EStG	Einkommensteuergesetz
GSV	Güteschutzverband für Bewehrungsstahl
HVB	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
IEF	Insolvenz-Entgelt-Fonds
IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
IHS	Institut für Höhere Studien
ISA	Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer/innen
IV	Industriellenvereinigung
KV	Kollektivvertrag
ÖNACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft für Österreich
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse

1 Einleitung

1.1 Forschungsauftrag

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAŠK) beauftragte im Jahr 2010 die Universität Wien mit der Durchführung einer Studie über diverse Erscheinungsformen des Sozialbetrugs, insbesondere Scheinfirmen in der Baubranche. Ziel des Forschungsprojekts, das mittlerweile um ein drittes Jahr verlängert wurde, war es, „festgestellte Sachverhalte und Problemlagen“ zu typisieren, sowie „Lösungsansätze zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung zur Vermeidung von Abgabenumgehung und -hinterziehung“ zu erarbeiten (Reindl-Krauskopf u. a., 2012, S. 19). Der Endbericht dieser Studie liegt vor (Reindl-Krauskopf u. a., 2012), er behandelt unterschiedliche Erscheinungsformen des Sozialbetrugs aus rechtlicher Sicht und formuliert Empfehlungen zur Sozialbetrugsbekämpfung.

Als Ergänzung zu diesem Bericht wurde das Institut für Höhere Studien (IHS) mit der Erstellung einer Studie über den volkswirtschaftlichen Schaden, der durch Sozialbetrug entsteht, beauftragt, wobei das Hauptaugenmerk hier auf Scheinfirmen in der Baubranche liegt. Es soll erforscht werden, wie hoch der Schaden ist, der für die öffentliche Hand durch Scheinfirmen in der Baubranche entsteht. Außerdem soll eine Abschätzung des legalen Marktes, der von Scheinfirmen verdrängt wurde, abgegeben werden.

1.2 Gegenstand der Studie

1.2.1 Zum Begriff der Scheinfirma

Wir bedienen uns des Begriffs der „Scheinfirma“ oder „dubiosen“ Baufirma in der bei Sozialversicherungsträgern und der öffentlichen Verwaltung gebräuchlichen Bedeutung, wie sie sich uns aus der vorhandenen Literatur (insbesondere Bartos, 2006, 2008; Reindl-Krauskopf u. a., 2012) sowie aus den von uns geführten Expert/inn/eninterviews darstellt. Eine „Scheinfirma“ oder „dubiose Baufirma“ ist ein Firmenmantel, der ausschließlich der Anmeldung von Dienstnehmer/inne/n zur Sozialversicherung dient. Solche Firmen sind „im Wirtschaftsleben offensichtlich nie tätig“ und werden „bloß zu Betrugszwecken“ gegründet, sie verfügen über kein oder nur sehr geringes Betriebsvermögen und keine Betriebsmittel (Bartos, 2006, S. 120f.). Die Dienstnehmer/innen, die auf diese Firmen angemeldet sind, sind tatsächlich für andere Firmen tätig. Die Anmeldung auf das Konto der Scheinfirma dient dazu, die Sozialversicherung und andere öffentliche Stellen über die/den wahre/n Dienstgeber/in zu täuschen, und damit zu verhindern, dass Beiträge bei den wahren Dienstgeber/inne/n

eingefordert werden können (Bartos, 2006).

Die Personen, die Dienstnehmer/innen anwerben und ihnen auf Baustellen Anweisungen geben, stehen in der Regel in keinem rechtlichen Verhältnis zu der Scheinfirma. Umgekehrt hat die Person, die als Geschäftsführer/in der Scheinfirma eingetragen ist, keine betriebswirtschaftliche Funktion in dieser Firma (i.e. sie hat keinen Kontakt zu Kund/inn/en und Lieferant/inn/en, stellt weder Dienstnehmer/innen an noch beaufsichtigt sie deren Arbeit). Scheinfirmen werden also nur gegründet, um ein Sozialversicherungs- und Steuerkonto zu erlangen.

Zu diesem Zweck werden entweder ehemals seriöse Firmen, die ansonsten stillgelegt worden wären, aufgekauft,¹ oder Firmen werden eigens gegründet. In diesem Fall fungiert ein Strohmännchen (oftmals aus dem Ausland) als Geschäftsführer/in, der oder die nach der Erledigung der für die Firmengründung notwendigen Formalitäten Österreich wieder verlässt (Bartos, 2008). Da diese Firmen nicht, oder nur in geringem Ausmaß, Steuern und Abgaben² leisten, wird relativ bald nach der Firmengründung oder Übernahme ein Insolvenzverfahren eingeleitet; diese Insolvenz ist jedoch im Vorhinein geplant (sie begründet die Entstehung von Forderungen gegenüber der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH, siehe unten).

Zusammenfassend unterscheiden sich „Schein-“ bzw. „dubiose“ Baufirmen von anderen Baufirmen dadurch, dass erstens die Dienstnehmer/innen, die auf das Konto der Scheinfirmen angemeldet sind, tatsächlich für andere Firmen/Personen tätig sind (sie folgen in ihrer normalen Tätigkeit den Anweisungen von Personen, die rechtlich gesehen nichts mit der Scheinfirma zu tun haben), zweitens die Geschäftsführung solcher Firmen nicht an der Anstellung bzw. Leitung und Beaufsichtigung ihrer eigenen Angestellten beteiligt ist, drittens eine Entrichtung von Steuern und Abgaben zum Zeitpunkt der Gründung bzw. Übernahme der Firma nicht geplant ist und viertens die baldige Insolvenz der Firma zum Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme vorausgesehen und in Kauf genommen wird.

1.2.2 Funktionsweise von Scheinfirmen

Scheinfirmen operieren vor allem in Bereichen, die sehr personalintensiv, aber kaum mit Kapitalinvestitionen verbunden sind. Dies ermöglicht die kostensparende Gründung und Auflösung dieser Firmen. Besonders betroffen sind Eisenbiege- und Eisenverlege-, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten.

Scheinfirmen profitieren von den in der Bauwirtschaft üblichen Subauftragnehmerketten. Generalunternehmen, die Bauaufträge gewinnen, vergeben typischerweise Unteraufträge an Subunternehmen. Die Unternehmen in der ersten Ebene der Vergabekette operieren in der Regel vollkommen legal und führen ordnungsgemäß Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer für alle Dienstnehmer/innen ab. Eines dieser Unternehmen beauftragt wiederum ein weiteres Unternehmen, das einige wenige Beschäftigte zur Sozialversicherung angemeldet hat. Dieses Unternehmen kontaktiert eine/n Spezialistin/Spezialisten (ein „Lohnbüro“), der/die entweder Kontakte zu Arbeiter/innen hat oder diese informell anwerben kann („Arbeiterstrich“), sowie über sogenannte „Firmenmäntel“ (i.e. Scheinfirmen) verfügt. Auf dieses Konto werden Dienstnehmer/innen zur Sozialversicherung angemeldet, es werden jedoch keine oder kaum Steuern und Abgaben abgeführt. Des Weiteren werden die Dienst-

¹Das bedeutet, dass ehemals vollkommen unauffällige Firmen als Scheinfirmen ein zweites Leben finden.

²Wir subsumieren, sofern nicht anders angeführt, alle Arten von Steuern, Umlagen, Zuschlägen und sonstigen Beitragszahlungen, i.e. Arbeiterkammer- bzw. Wirtschaftskammerumlage, IESG- bzw. BUAK-Zuschlag, Sozialversicherungsbeiträge, Wohnbauförderungs-Schlechtwetterentschädigungs- bzw. Nachtschwerarbeitsbeitrag, Kommunal- bzw. Umsatzsteuern, unter den Begriffen Steuern und Abgaben.

nehmer/innen typischerweise nicht entsprechend der Anmeldung bezahlt - teilweise erfolgen Akontozahlungen, die jedoch oft nicht dem laut Kollektivvertrag gebührenden Entgelt entsprechen.³

Werden Sozialversicherungsbeiträge drei Monate lang nicht geleistet, stellt die zuständige Krankenkasse normalerweise einen Insolvenzantrag, woraufhin die Arbeitsverhältnisse beendet oder die Dienstnehmer/innen umgehend auf eine andere Scheinfirma umgemeldet werden. Da diese Firmen meist über keine oder nur sehr geringe Betriebsmittel verfügen, können die Forderungen öffentlicher Stellen sowie der Dienstnehmer/innen im Regelfall nicht aus der Insolvenzmasse befriedigt werden. Die Dienstnehmer/innen melden eine offene Lohnforderung bei der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH (IEF) an. Der IEF übernimmt Lohnzahlungen an Arbeitnehmer/innen im Falle der Insolvenz ihres/ihrer Arbeitgebers/Arbeitgeberin. Bei Nachforschungen durch den IEF oder durch andere Stellen, die dazu dienen sollen den insolventen „Firmenmantel“ mit dem/der tatsächlichen Subauftragnehmer/in in Verbindung zu bringen, können die Dienstnehmer/innen meist keine konkreten Angaben machen und es bleibt oft unklar, auf welchen Baustellen sie tatsächlich eingesetzt wurden. Teilweise können gemäß §14 AÜG Beitragsforderungen über abgesetzte Rechnungen für die „Personalüberlassung“ bei in der Subvergabekette übergeordneten Firmen eingeholt werden; in der Regel führt die mangelnde Zuordnung der Dienstnehmer/innen zu den Beschäftigten/innen aber dazu, dass die Forderungen abgeschrieben werden müssen (Bartos, 2008).

1.3 Der Schaden der öffentlichen Hand

Aus ökonomischer Sicht liegt die fundamentale Aufgabe einer Versicherung in der Absicherung gegen Unsicherheiten und Risiken. Die Zahlung einer Prämie berechtigt die/den Versicherte/n im Schadensfall (dessen Eintritt möglich, jedoch unsicher ist) zu einem finanziellen Ausgleich des eingetretenen Schadens. Die Funktion der Versicherung ist also die Verteilung der Kosten eines Risikos auf mehrere Personen, um den Schaden im Falle seines Eintretens zu dämpfen.⁴

Deshalb ist das Eintreten eines Versicherungsfalls (wie etwa Behandlungskosten im Krankheitsfall) kein Schaden für die Versicherung, da die Prämien (im Falle eines betriebswirtschaftlich agierenden Versicherungsunternehmens) so berechnet werden, dass sie diese Kosten decken. Im Gegensatz dazu fügen nicht entrichtete Prämien der Versicherung einen Schaden zu, da sie darauf beruht, dass Personen, bei denen der Versicherungsfall nicht eintritt, die Kosten für eintretende Versicherungsfälle mittragen.

Daher stellen ökonomisch gesehen nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge den Schaden der Sozialversicherung dar. Selbst wenn der Versicherungsfall nicht eintritt (z.B. kein/e Dienstnehmer/in, der/die in betrügerischer Absicht zur Sozialversicherung angemeldet wird, erkrankt jemals), erleidet die betroffene Krankenkasse einen finanziellen Verlust, da die Personen, die keinen Versicherungsfall aufweisen (sei es nun Krankheit, Arbeitslosigkeit oder ein langes Leben), helfen, die Kosten für die anderen zu tragen.

Dies gilt, obwohl in Österreich der Versicherungs- bzw. Leistungsanspruch in der Sozialversicherung grundsätzlich unabhängig von der Entrichtung von Beiträgen besteht. Die gesetzliche Pflichtversicherung knüpft an

³Es entspricht der Einschätzung der von uns kontaktierten Expert/inn/en bei der WGKK, IEF sowie BUAK, dass die Dienstnehmer/innen meistens nicht die ihnen zustehenden Lohnzahlungen erhalten.

⁴Zweifel und Eisen (2003) definieren Versicherung auf ähnliche Weise als „[...] ein Mittel oder Verfahren, mit dem die Unsicherheit bezüglich künftiger Erfahrungen gemindert werden kann.“

einer unselbständigen Erwerbstätigkeit an, woraus folgt, dass der Beitragsanspruch eines Sozialversicherungsträgers ebenso wie der Leistungsanspruch einer unselbständig erwerbstätigen Person rein durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung entsteht. In der Verwaltungspraxis der Gebietskrankenkassen werden Versicherungsansprüche der bei Scheinfirmen gemeldeten Personen nur dann nicht anerkannt, wenn zweifelsfrei feststeht, dass diese Personen im Meldezeitraum keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind. Da für die Krankenversicherungsträger üblicherweise nicht feststellbar ist, ob es sich bei den Anmeldungen um tatsächliche Beschäftigungsverhältnisse oder bloße Scheinmeldungen handelt, werden die auf Beitragskonten von Scheinfirmen gemeldeten Versicherungsverhältnisse in der Regel anerkannt. Da die Finanzierung der Sozialversicherung dennoch auf Beiträgen beruht, ändert dies nichts am Umstand, dass die Sozialversicherung durch die nicht-entrichteten Beiträge geschädigt wird. Diese Entkoppelung von Beitragsleistung und Leistungsanspruch macht diese Art des Sozialbetrugs im Gegenteil sogar erst möglich.

Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) hebt Zuschlagszahlungen von Arbeitgeber/inne/n ein, um Urlaubsentgelte, Abfertigung, Winterfeiertags- und Schlechtwetterentschädigungen ausbezahlen zu können. Die BUAK konnte in den letzten Jahren ihre Verluste durch Scheinfirmen, die Zuschläge nicht abführen, eindämmen, da sie Bestätigungen für das Beschäftigungsverhältnis (wie Dienstverträge, Lohnzettel, Belege über Kontoeingänge etc.) verlangt. So müssen etwa Ansprüche, die aus Dienstverhältnissen mit Firmen erwachsen, die insolvent wurden, von den Insolvenzverwalter/inne/n im Zuge des Insolvenzverfahrens anerkannt werden. Im Gegensatz zur Sozialversicherung ist für die BUAK ein nachweisbares Dienstverhältnis zu der insolventen Firma in der Praxis für die Anerkennung von Forderungen ausschlaggebend.

Für den IEF hat die finanzielle Belastung durch Lohnersatzleistungen aufgrund von Dienstverhältnissen mit Scheinfirmen in Folge eines Judikaturwandels seit 2005 deutlich abgenommen (Reindl-Krauskopf u. a., 2012). Nunmehr werden Lohnzahlungen nur dann vom IEF übernommen, wenn ein/e Dienstnehmer/in, der/die ein Dienstverhältnis zu einer insolventen Firma hatte, tatsächlich eine Arbeitsleistung erbrachte und der Lohn nicht von der Insolvenzmasse gedeckt ist. Wenn ein/e Dienstnehmer/in beispielsweise von einer Person angeworben wurde, deren voller Name ihm/ihr nicht bekannt ist und die gemäß den Unterlagen des/der zuständigen Insolvenzverwalters/Insolvenzverwalterin kein/e Arbeitnehmer/in oder Dienstnehmer/in der insolventen Firma und daher auch nicht für diese Firma zeichnungsberechtigt war, erkennt der Fonds den Lohnanspruch nicht als gesichert an. Häufig gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die insolvente Firma, auf deren Konto Dienstnehmer/innen gemeldet waren, operativ etwas mit der Baustelle, auf der diese gearbeitet hatten, zu tun hatte.

Im Jahr 2010 lehnte der IEF die Anträge von 51,3% der Antragsteller/innen, die Lohnersatz für Dienstverhältnisse zu vom IEF als „dubios“ eingeschätzten Baufirmen beantragten, ab; insgesamt (alle Firmen zusammengenommen) wurden lediglich 4,3% aller Anträge abgelehnt.⁵ Der Prozentsatz der beim IEF im selben Jahr beantragten Lohnforderungen, die vom IEF anerkannt wurden, betrug über alle Firmen gerechnet 82,9%; bei den Lohnforderungen, die sich auf Dienstverhältnisse mit „dubiosen“ Baufirmen bezogen, lag dieser Anteil lediglich bei 43,3%.⁶ Eine Forderungsablehnung des IEF kann bei Gericht beeinsprucht werden, was im Jahr 2010 auch 8,9% der abgelehnten Antragsteller/innen, die bei dubiosen Baufirmen beschäftigt waren, taten. 88%

⁵Ähnlich wie die WGKK und die BUAK kennzeichnet der IEF Firmen als „dubios“, wenn diese ihre Firmensitze an bereits bekannten, unwahrscheinlichen Adressen haben, eine rasche Aufeinanderfolge von Geschäftsführer/inne/n aufweisen sowie explosionsartig Dienstnehmer/innen zur Sozialversicherung anmelden.

⁶Lohnforderungen beziehen sich hier auf die Forderungshöhe, i.e. den Gesamtbetrag der Forderung.

der Verfahren, die bereits abgeschlossen sind, wurden vom IEF gewonnen. Für den IEF ist die Problematik der Scheinfirmer daher mittlerweile weniger akut.⁷

1.4 Methode

Der Gegenstand der Studie bringt es mit sich, dass konventionelles Datenmaterial nicht zur Verfügung steht. Mit Ausnahme zweier aktueller Studien im Auftrag des BMASK, siehe Reindl-Krauskopf u. a. (2012) und Riesenfelder u. a. (2012), gibt es auch keine Literatur, die sich spezifisch mit dem Phänomen „Scheinfirma“ auseinandersetzt. Diese Studie stützt sich daher vor allem auf Interviews, die wir mit Expert/inn/en aus der öffentlichen Verwaltung und anderen Institutionen, die vom Problem der Scheinfirmer betroffen sind, geführt haben, sowie auf behördliches Datenmaterial. Konkret führten wir Gespräche mit Vertreter/inne/n der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK), des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), der Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse (BUAK), der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH (IEF), des Insolvenzschutzverbands für Arbeitnehmer/innen (ISA), des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVB), des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, des Instituts für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien, der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), der Industriellenvereinigung (IV) und des Güteschutzverbandes für Bewehrungsstahl (GSV).

Die Studie besteht aus drei Teilen: der Sammlung und Erstellung eines Datensatzes, der die Forderungen der öffentlichen Hand, der Privatwirtschaft sowie die Lohnforderungen von Arbeitnehmer/inne/n enthält, wie sie im Zuge der Insolvenzverfahren in Anmeldeverzeichnissen festgehalten wurden. Wir haben diese Insolvenzverzeichnisse teilweise mit Unterstützung der Gebietskrankenkassen zusammengetragen (siehe Kapitel 2). Kapitel 3 enthält eine Schätzung des durch Scheinfirmer entstandenen Schadens für die Privatwirtschaft (Auftragsentgang). Kapitel 4 unternimmt eine Schätzung des Potentials für reguläre Beschäftigungsverhältnisse in den betroffenen Bereichen der Bauindustrie, würden diese von legal operierenden Firmen bewirtschaftet.

⁷Die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen von Dienstnehmer/inne/n gehört zum Aufgabenbereich des IEF. Die durch dubiose Baufirmen verursachten zusätzlichen Verwaltungskosten können nicht extra ausgewiesen werden. Laut Einschätzung des IEF handelt es sich hierbei allerdings nicht um bedeutende Summen.

2 Schätzung des Schadens der öffentlichen Hand

2.1 Datengrundlage

Der Schaden für die öffentliche Hand entsteht dadurch, dass Scheinfirmen ihren Steuer- und Abgabenverpflichtungen gar nicht oder nur teilweise nachkommen und diese Steuer- und Abgabenschuld nach der (bereits im Vorhinein geplanten) Insolvenz des Unternehmens mangels Insolvenzmasse nicht getilgt werden können.

Im Regelfall leitet die jeweilige Gebietskrankenkasse das Insolvenzverfahren ein. Die Krankenkassen sind an den Insolvenzverfahren interessiert, da der IEF die Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung für von ihnen anerkannte Dienstverhältnisse übernimmt, aber nur Dienstverhältnisse anerkennt, die im Zuge eines Insolvenzverfahrens geltend gemacht und anerkannt wurden. Insolvenzverfahren werden nur eröffnet, wenn eine *Mindestmasse* (ca. 4.000 €) vorhanden ist; liegt das Vermögen einer Firma unter dieser Grenze, wird die Insolvenz mangels Masse abgelehnt. In manchen Fällen, in denen die Wiener Gebietskrankenkasse sich ausreichend hohe Ausgleichszahlungen vom IEF erhofft, übernimmt die Wiener Gebietskrankenkasse diesen Betrag und stellt so sicher, dass ein Insolvenzverfahren stattfinden kann.

Im Zuge des Insolvenzverfahrens wird ein *Anmeldungsverzeichnis* erstellt, in dem alle Forderungen der Gläubiger/innen verzeichnet sind. Da in diesen Anmeldungsverzeichnissen alle offenen Forderungen an die insolvente Firma festgehalten sind, stellen sie eine gute Grundlage für eine Bezifferung des Gesamtschadens dar.¹ Da zwar alle Gläubiger/innen gesetzlich verpflichtet sind, ihre Forderungen in das Verfahren einzubringen, es allerdings bei Unterlassung keine Sanktionsmöglichkeit gibt, ist es denkbar, dass tatsächlich nicht alle Forderungen vorliegen. In der Regel liegen jedoch zumindest alle Forderungen öffentlich-rechtlicher Gläubiger/innen vor.

In den nächsten Abschnitten beschreiben wir die Abschreibungspraxis der Wiener Gebietskrankenkasse (um Unterschiede zwischen der Schadenssumme, die in dieser Studie angegeben wird, und Informationen der WGKK aufzuklären) und der BUAK, sowie die Kriterien, die „dubiose“ Baufirmen kennzeichnen.

2.1.1 Die Abschreibungspraxis der WGKK

Nach eigenen Aufzeichnungen schreibt die Wiener Gebietskrankenkasse jährlich rund 10 Millionen € an Forderungen, die in Zusammenhang mit „dubiosen“ Baufirmen stehen, als uneinbringlich ab. Aufgrund dieser erheblichen Summe hat die WGKK ein eigenes Expert/inn/enteam zur Erkennung von Scheinfirmen eingerichtet.

¹Wir bedanken uns bei Frau Dr. Bartos von der WGKK, die uns auf die Anmeldungsverzeichnisse aufmerksam machte.

tet. Obwohl Kriterien dafür existieren, wann eine Firma als dubios einzustufen ist, liegt diese Entscheidung letzten Endes im Ermessen dieser Expert/inn/en. Zu diesen Kriterien zählen unter anderem: ausländische Geschäftsführer/innen, die unauffindbar sind, Firmensitze, die bei Kontrollen unplausibel erscheinen (unmöblierte Kleinwohnungen, Kellerabteile, etc.), oder die plötzliche Anmeldung einer Vielzahl von Dienstnehmer/inne/n, für die maximal ein Monat lang Beiträge entrichtet werden. Der WGKK sind des Weiteren bestimmte Notare, bei denen zahlreiche Übernahmen oder Gründungen von Scheinfirmen abgewickelt wurden, sowie gewisse Adressen, die immer wieder als Firmensitze verwendet werden, bekannt. Scheinfirmen tarnen sich außerdem häufig mit anderen ÖNACE-Klassifikationen (Branchentiteln), so ist es etwa auffällig, wenn Gastronomiebetriebe Eisenbieger/innen zur Sozialversicherung anmelden.

Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens meldet die WGKK eine großzügige Schätzung ihrer Forderungen an, da sie das Ergebnis der Betriebsprüfung abwartet. So ist es etwa möglich, dass zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht alle Dienstnehmer/innen zur Sozialversicherung angemeldet sind, obwohl sie für die insolvente Firma tätig waren. Da es schwierig ist, in einem laufenden Verfahren die Forderungen noch zu erhöhen, meldet die WGKK oftmals hohe Forderungsbeträge an, die im Zuge des Insolvenzverfahrens abgelehnt werden können. Im Insolvenzverfahren abgelehnte Forderungen sind jedoch nicht automatisch unberechtigt. So haben etwa auch Dienstnehmer/innen Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung, die ihr Dienstverhältnis zu der insolventen Firma für den/die Insolvenzverwalter/in nicht hinreichend belegen können. Die Forderungen der WGKK in den Anmeldeverzeichnissen entsprechen daher nicht zwangsläufig dem tatsächlichen finanziellen Schaden der Krankenkasse (ex-ante Überschätzung), genauso wenig wie die festgestellten Forderungen (Unterschätzung durch Nichtberücksichtigung der nicht anerkannten, jedoch versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse). Zur Schätzung des Gesamtschadens der Sozialversicherung ziehen wir daher die internen Abschreibungen der WGKK heran, die wir für 70 Firmen erhalten haben, siehe Abschnitt 2.2.

Intern unterscheidet die WGKK zwischen *vorübergehenden* und *endgültigen* Abschreibungen. *Vorübergehende* Abschreibungen sind offene Forderungen, bei denen noch eine Hoffnung auf teilweise Tilgung besteht, beispielsweise ein Bürge, der derzeit unauffindbar ist oder über keine Mittel verfügt. *Endgültige* Abschreibungen sind Forderungen, deren Einbringung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Die Transformation einer vorübergehenden in eine endgültige Abschreibung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.² Als Jahr der Abschreibung definiert die WGKK jenes Jahr, in dem die Uneinbringlichkeit der Forderung festgestellt und diese in einem Vorstandsbeschluss bestätigt wurde; der zeitliche Zusammenhang zwischen der Entstehung der Forderungen (dem Beitragszeitraum) und der Abschreibung ist jedoch nicht systematisch. Dies hat zur Folge, dass das Abschreibungsjahr in den Unterlagen der WGKK kaum Auskunft über den Zeitpunkt des tatsächlich entstandenen ökonomischen Schadens gibt. Wir haben deshalb, obwohl die Kennzeichnung der WGKK genauer ist, als Quelle für die von uns untersuchten Firmen die BUAK herangezogen, deren Abschreibungspraxis zeitnäher ist.

²Grundsätzlich wird zwischen Abschreibungen unter und über 3.750 € unterschieden, Abschreibungen unter 3.750 € bedürfen keines Vorstandsbeschlusses.

2.1.2 Die Abschreibungspraxis der BUAK

Die BUAK schreibt grundsätzlich Forderungen in demjenigen Jahr als uneinbringlich ab, in dem das Insolvenzverfahren über die betreffende Firma abgeschlossen oder „mangels Masse“ abgewiesen wurde.³ Die offenen Zuschlagszeiträume können aufgrund von Verzögerungen im Insolvenzverfahren auch einige Jahre vor dem Zeitpunkt der Abschreibung liegen, diese Differenz ist jedoch selten länger als zwei Jahre.

Grundsätzlich kennzeichnet die BUAK Firmen aufgrund ähnlicher Kriterien wie die WGKK als dubios (unwahrscheinliche Firmensitze und Geschäftsführer/innen etc.), dieses Hinweissymbol wird jedoch leider aus der BUAK Datenbank entfernt, sobald eine Firma insolvent wird. Der Datensatz, den uns die BUAK zur Verfügung stellte, enthält daher Firmen, deren erster abgeschriebener Zeitraum dem ersten Zuschlagszeitraum entspricht (i.e. Firmen, die nie Zuschläge geleistet haben), Firmen, die mindestens vier Monate in Folge keine Zuschläge geleistet haben, sowie Firmen, deren offene Forderungen 50.000 € übersteigen. Diese Faktoren – der zeitliche Zusammenhang zwischen Anfallen der Forderungen und deren Abschreibung sowie der Unterschied in der Definition einer „dubiosen“ Firma zwischen WGKK und BUAK – erklären den Unterschied zwischen den bilanzierten Abschreibungen der WGKK und unseren Schätzungen.

2.2 Ergebnisse der Schätzung

2.2.1 Direkter Schaden 2010

Insgesamt schrieb die BUAK im Jahr 2010 Forderungen an 209 insolvente, als „dubios“ gekennzeichnete Baufirmen ab. In 172 Fällen wurden Insolvenzverfahren abgehalten, in 37 Fällen wurde die Insolvenz mangels Masse abgewiesen, es fand also kein Verfahren statt. Wir kontaktierten österreichweit 113 Insolvenzverwalter/innen, die für diese 172 Insolvenzverfahren zuständig waren. Von 129 Firmen haben wir Anmelungsverzeichnisse von den Insolvenzverwalter/inne/n erhalten, der Rücklauf beträgt also etwa 75%. Für die 80 Firmen, für die wir keine Anmelungsverzeichnisse erhalten haben – 37 Firmen, für die kein Anmelungsverzeichnis erstellt wurde, weil kein Insolvenzverfahren stattfand, sowie 43 Firmen, deren Anmelungsverzeichnisse wir nicht erhielten – geben wir Schätzungen für die Schadenssumme aufgrund der vorhandenen BUAK-Abschreibungen ab. Tabelle 2.1 fasst diese Informationen nochmals – getrennt nach Bundesländern – zusammen.

Die für die Schätzung relevanten Informationen aus den Anmelungsverzeichnissen sind: Bundesland, angemeldete Lohnforderungen (Summe der Forderungen aller Dienstnehmer/innen), anerkannte Forderungen von anderen (privaten) Firmen, angemeldete Forderungen der Gemeinde (Kommunalsteuer) und des Finanzministeriums (sonstige Steuern),⁴ anerkannte Forderungen der Gebietskrankenkassen, Forderungsübergänge an den IEF (also Lohnforderungen an insolvente Firmen, die vom IEF übernommen wurden, wodurch der IEF zum Gläubiger für diese Beträge wird), anerkannte Forderungen der Republik Österreich (in Form von Gerichtsgebühren), des Ausgleichstaxfonds des BMASK, der Wiener Zeitung (Veröffentlichungsgebühren) und der Wirtschaftskammer Österreich (Grundumlagen). Wie bereits erwähnt entsprechen weder die angemeldeten noch die

³Ein Insolvenzverfahren wird dann mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen (die Masse) des Unternehmens so gering ist, dass der Aufwand eines Insolvenzverfahrens unverhältnismäßig hoch erscheint.

⁴Wir verwenden hier die *angemeldeten* Forderungen, da wir davon ausgehen, dass diese öffentlichen Institutionen im Gegensatz zu den Sozialversicherungen (siehe oben) ihre tatsächlichen Forderungen angeben.

Tabelle 2.1: Übersicht über die Datenlage.

	Anmeldungsverzeichnis liegt vor	Schätzung aus BUAK-Abschreibungen	Gesamt
Wien	88	49	137
Steiermark	14	7	21
Niederösterreich	8	6	14
Oberösterreich	6	10	16
Tirol	6	2	8
Kärnten	3	1	4
Salzburg	3	1	4
Vorarlberg	0	2	2
Burgenland	1	2	3
Summe	129	80	209

Quelle: IHS 2013.

anerkannten Forderungen der Gebietskrankenkassen den tatsächlichen (ökonomischen) Verlusten der Sozialversicherung. Die WGKK stellte uns die tatsächlichen Abschreibungen für 70 Firmen zur Verfügung. Damit berechnen wir das durchschnittliche Verhältnis der anerkannten Forderungen laut Anmeldungsverzeichnis zu den tatsächlichen Forderungen der WGKK für jene Firmen, für die wir diese beiden Informationen haben. Die Summe aller anerkannten Forderungen laut Anmeldungsverzeichnissen steht im Verhältnis 1 : 2,92 zur Summe der tatsächlichen Forderungen der WGKK. Wir korrigieren die Forderungen der Krankenkassen für die anderen Firmen um diesen Faktor.⁵ Unsere Schätzung geht daher davon aus, dass das Verhältnis zwischen tatsächlichen und angemeldeten Forderungen der Gebietskrankenkassen in allen Bundesländern dasselbe ist.

Wir imputieren die Schadenssummen aufgeschlüsselt nach *Lohnforderungen*,⁶ *Forderungen privater Unternehmen* und *Schaden der öffentlichen Hand* für diejenigen Firmen, deren Anmeldungsverzeichnisse wir nicht erhalten haben mittels linearer Regression aus den Daten der Firmen, für die wir Informationen aus den Anmeldungsverzeichnissen haben und den Abschreibungen der BUAK (dies sind die einzigen vorhandenen Informationen über diese Firmen).

Unter der Annahme, dass die Zusammensetzung der Summe des Schadens der öffentlichen Hand (in entfallene Beiträge zur Sozialversicherung, Steuern, etc.) im Aggregat für die Firmen, für die wir keine Anmeldungsverzeichnisse haben, dieselbe ist wie für die Firmen, über deren Anmeldungsverzeichnisse wir verfügen, können wir die direkten Schäden aufgeschlüsselt nach entgangenen Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern, Forderungen des IEF,⁷ etc. aufschlüsseln. Tabelle 2.2 gibt einen Überblick über diese Schadenssummen für das Jahr

⁵Wir bedanken uns bei Herrn Mag. Slany von der WGKK, der uns den Beitragsrückstand nach Prüfung der WGKK für Scheinfirmen aus Wien zur Verfügung stellte.

⁶Die errechneten Lohnforderungen umfassen alle angemeldeten Lohnforderungen abzüglich jener Forderungen, die an den IEF übertragen wurden. Diese Forderungen können beispielsweise vom IEF bescheidmäßig abgelehnte, der Insolvenzversicherung nicht unterfallende oder vom IEF nicht behandelte Forderungen enthalten. Die Berechtigung der Forderungen kann auf Grundlage dieser Daten jedenfalls nicht beurteilt werden.

⁷Diese Forderungen umfassen nur anerkannte Ansprüche von Dienstnehmer/inne/n, welche bei Scheinfirmen beschäftigt waren, jedoch

2010. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, trägt die öffentliche Hand und hier insbesondere die Sozialversicherung den Großteil des Schadens. Die relative Verteilung des Schadens auf Behörden, private Unternehmen sowie Arbeitnehmer/innen ist auch in Abbildung 2.1 dargestellt.

Tabelle 2.2: Summe des geschätzten direkten ökonomischen Schadens 2010 (in Mio. €).

Lohnforderungen	10,2
Privatwirtschaft	58,2
Sozialversicherungen*	64,2
Bund	37,8
Gemeinden	11,2
BUAK	19,2
IEF	9,7
Sonstiges**	0,4
Öffentlich gesamt	142,5
Gesamtschaden	210,9

Quelle: IHS 2013

*„Sozialversicherungen“ umfasst alle Abgaben, Umlagen und Zuschläge, die von der Sozialversicherung eingehoben werden, i.e. Kranken-, Unfall-, Pensions-, bzw. Arbeitslosenversicherungsbeiträge, IESG-Zuschlag Arbeiterkammerumlage, Wohnbauförderungs-, Schlechtwetterentschädigungs-, bzw. Nachtschwerarbeitsbeitrag.

**„Sonstiges“ umfasst offene Gerichtsgebühren, Transfers an den Ausgleichstaxfonds des BMASK, Forderungen der Wiener Zeitung und Kammerumlagen der WKÖ.

Tabelle 2.3 und Abbildung 2.2 schlüsseln die drei Haupt-Schadenskategorien nach Bundesländern auf. Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen der Unternehmen in den Bundesländern ist eine Aufschlüsselung in feinere Kategorien, wie in Tabelle 2.2, nicht seriös möglich. Auch in unseren Expert/inn/eninterviews wurden wir immer wieder auf die überproportionale Betroffenheit Wiens von der Scheinfirmenproblematik hingewiesen.

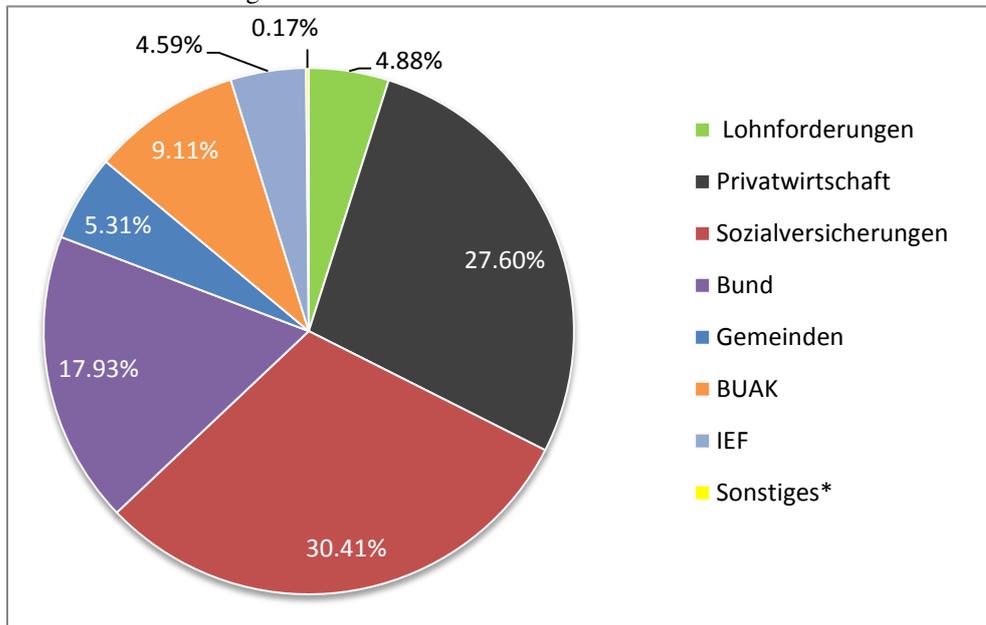
Da die Abschreibungen der Gebietskrankenkassen alle Sozialversicherungsbeiträge sowie den IESG-Zuschlag,⁸ die Arbeiterkammerumlage, sowie den Wohnbauförderungs-, Schlechtwetterentschädigungs- und Nachtschwerarbeitsbeitrag inkludieren, lässt sich ihre Abschreibungssumme nach Beitrags-, Umlage- bzw. Zuschlagsart aufschlüsseln, siehe Tabelle 2.4. Mit dieser Information können, wie in Abbildung 2.3, die Verhältnisse des erlittenen Schadens der geschädigten Institutionen bzw. nach entgangener Beitrags-, Umlage- oder Zuschlagsart dargestellt werden. Insbesondere entgangene Beiträge der Pensionsversicherung bilden einen wesentlichen Teil des direkten ökonomischen Schadens der öffentlichen Hand.

Als *Untergrenze* des direkten ökonomischen Schadens gibt Tabelle 2.5 die Summe derjenigen Forderungen an, die sich ausschließlich aus den uns vorliegenden Anmeldeverzeichnissen, den internen Abschreibungen der WGKK soweit vorhanden sowie den Abschreibungen der BUAK ergeben. Da wir über die BUAK-

nicht entgangene Zuschlagszahlungen. Diese werden von der Sozialversicherung eingehoben und an den IEF weitergeleitet, siehe auch Tabelle 2.4.

⁸Wichtig ist hier zwischen IESG-Zuschlag und Forderungen des IEF zu differenzieren, siehe auch Fußnote 7. Während Erstere tatsächlich entgangene Zuschlagszahlungen an den IEF sind, sind Zweitere vom IEF anerkannte offene Lohn- oder Gehaltsansprüche.

Abbildung 2.1: Anteile des direkten ökonomischen Schadens 2010.



Quelle: IHS 2013.

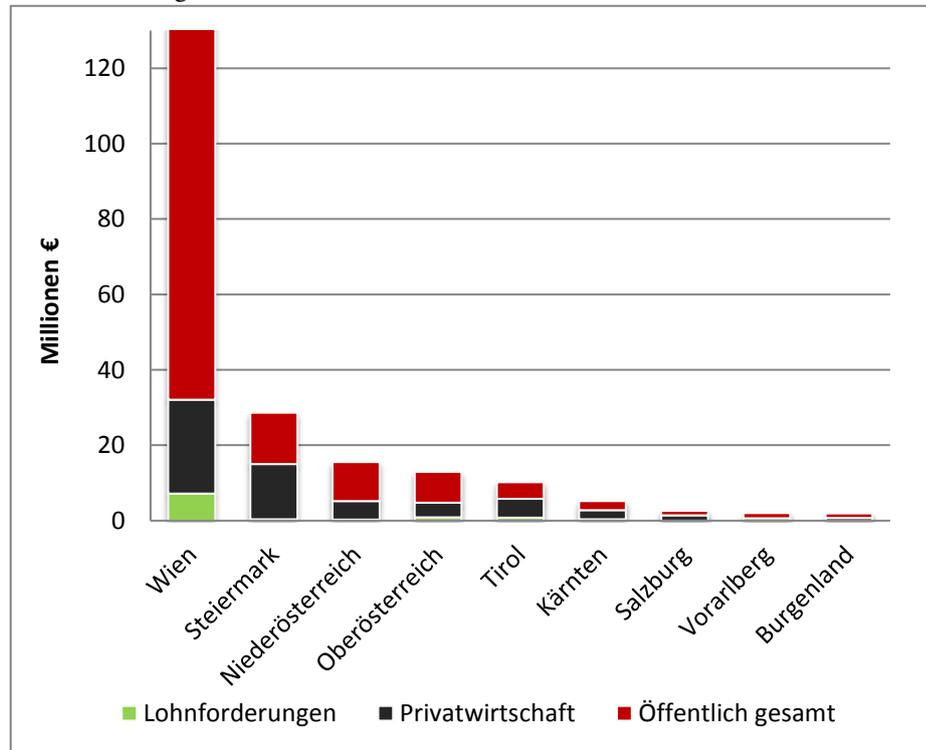
*Sonstiges umfasst offene Gerichtsgebühren, Transfers an den Ausgleichstaxfonds des BMASK, Forderungen der Wiener Zeitung und Kammerumlagen der WKÖ.

Tabelle 2.3: Summe des direkten ökonomischen Schadens 2010 nach Bundesländern (in Mio €).

	Lohnforderungen	Privatwirtschaft	Öffentlich gesamt	Gesamt
Wien	7,1	24,9	99,9	131,9
Steiermark	0,4	14,6	13,6	28,6
Niederösterreich	0,3	4,9	10,3	15,5
Oberösterreich	0,9	3,8	8,2	12,9
Tirol	0,8	5,0	4,4	10,2
Kärnten	0,4	2,4	2,4	5,2
Salzburg	0,1	1,4	1,2	2,7
Vorarlberg	0,1	0,6	1,3	2,0
Burgenland	0,1	0,6	1,2	1,9
Summe	10,2	58,2	142,5	210,9

Quelle: IHS 2013

Abbildung 2.2: Direkter ökonomischer Schaden 2010 nach Bundesländern.



Quelle: IHS 2013.

Tabelle 2.4: Geschätzter Schaden der öffentlichen Hand nach Beitrags-, Umlagen- und Zuschlagsart bzw. nach öffentlicher Institution für 2010.

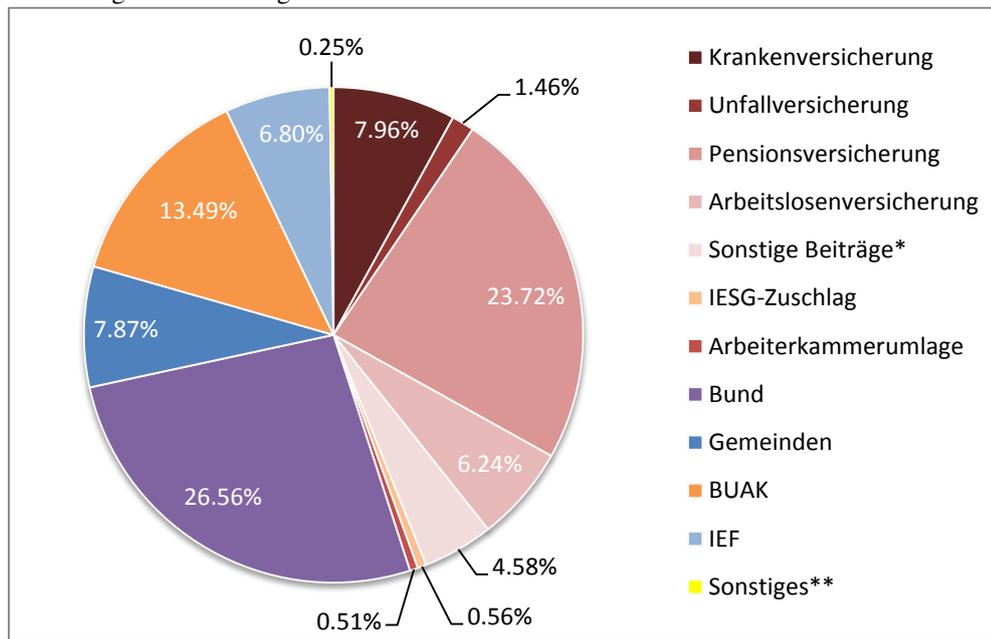
	Beitragssatz	Anteil	Schaden (in Mio. €)
Krankenversicherung	7,65%	17,67%	11,3
Unfallversicherung	1,40%	3,23%	2,1
Pensionsversicherung	22,80%	52,66%	33,8
Arbeitslosenversicherung	6,00%	13,86%	8,9
IESG-Zuschlag	0,55%	1,27%	0,8
Arbeiterkammerumlage	0,50%	1,15%	0,7
Wohnbauförderungsbeitrag	1,00%	2,31%	1,5
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	1,40%	3,23%	2,1
Nachtschwerarbeitsbeitrag*	2,00%	4,62%	3,0
Summe SV-Beiträge	43,30%	100%	64,2
Bund			37,8
Gemeinden			11,2
BUAK			19,2
IEF			9,7
Sonstiges**			0,4
Öffentlich gesamt			142,5

Quelle: Hauptverband (2010), IHS 2013.

*Der Nachtschwerarbeitsbeitrag fällt nicht bei allen Arbeiter/innen an, sondern nur bei jenen, die auch Nachtschwerarbeit leisten. Wir wissen jedoch nicht, ob dies auf die Arbeiter/innen zutrifft, die bei den von uns betrachteten Firmen beschäftigt waren. Da in der Baubranche jedoch jedenfalls Nachtschwerarbeit geleistet wird, berücksichtigen wir diesen Beitrag. Dies könnte jedoch zu einer Überschätzung des *Anteils* des Nachtschwerarbeitsbeitrags führen, da wir in dieser Kalkulation davon ausgehen, dass alle Arbeiter/innen Nachtschwerarbeit leisten.

**„Sonstiges“ umfasst offene Gerichtsgebühren, Transfers an den Ausgleichstaxfonds des BMASK, Forderungen der Wiener Zeitung und Kammerumlagen der WKÖ.

Abbildung 2.3: Verteilung des direkten ökonomischen Schadens der öffentlichen Hand 2010.



Quelle: IHS 2013.

* Sonstige Beiträge sind Wohnbauförderungs-, Schlechtwetterentschädigungs- und Nachtschwerarbeitsbeitrag.

** Sonstiges umfasst offene Gerichtsgebühren, Transfers an den Ausgleichstaxfonds des BMASK, Forderungen der Wiener Zeitung und Kammerumlagen der WKÖ.

Abschreibungen für alle Firmen verfügen (so definieren wir unsere Grundgesamtheit) ist der Anteil der BUA-K-Abschreibungen an dieser *Untergrenze* höher als an den geschätzten Gesamtschäden. Dies ist jedoch als absolute Untergrenze zu verstehen, da Tabelle 2.5 impliziert, dass bei den Insolvenzen der 80 Firmen, für die keine Anmeldeverzeichnisse vorliegen, keine Schäden außer den Forderungen der BUA-K anfielen.

Tabelle 2.5: Untergrenze des direkten ökonomischen Schadens, basierend ausschließlich auf Daten aus vorliegenden Anmeldeverzeichnissen, Abschreibungen der BUA-K und der WGKK 2010 (in Mio. €).

Lohnforderungen	12,6
Privatwirtschaft	35,2
Sozialversicherungen	30,3
Bund	24,2
Gemeinden	7,2
BUA-K	16,8
IEF	6,2
Sonstiges*	0,2
Öffentlich gesamt	84,9
Gesamtschaden	132,7

Quelle: IHS 2013

*Sonstiges umfasst offene Gerichtsgebühren, Transfers an den Ausgleichstaxfonds des BMAK, Forderungen der Wiener Zeitung und Kammerumlagen der WKÖ.

2.2.2 Entwicklung des Schadens 2009-2010

Da wir auch über Informationen zu den Abschreibungen der BUA-K für die Jahre 2009 und 2011 verfügen, können wir die Schadenssummen auch für diese Jahre, ebenfalls mittels Regressionsanalyse der gesamten Schadenssumme auf die Abschreibungen der BUA-K schätzen, siehe Tabelle 2.6. Zur besseren Vergleichbarkeit dieser Zahlen geben wir ebenfalls den Schaden durch Sozialbetrug als Anteil am nominellen BIP im Bausektor an.

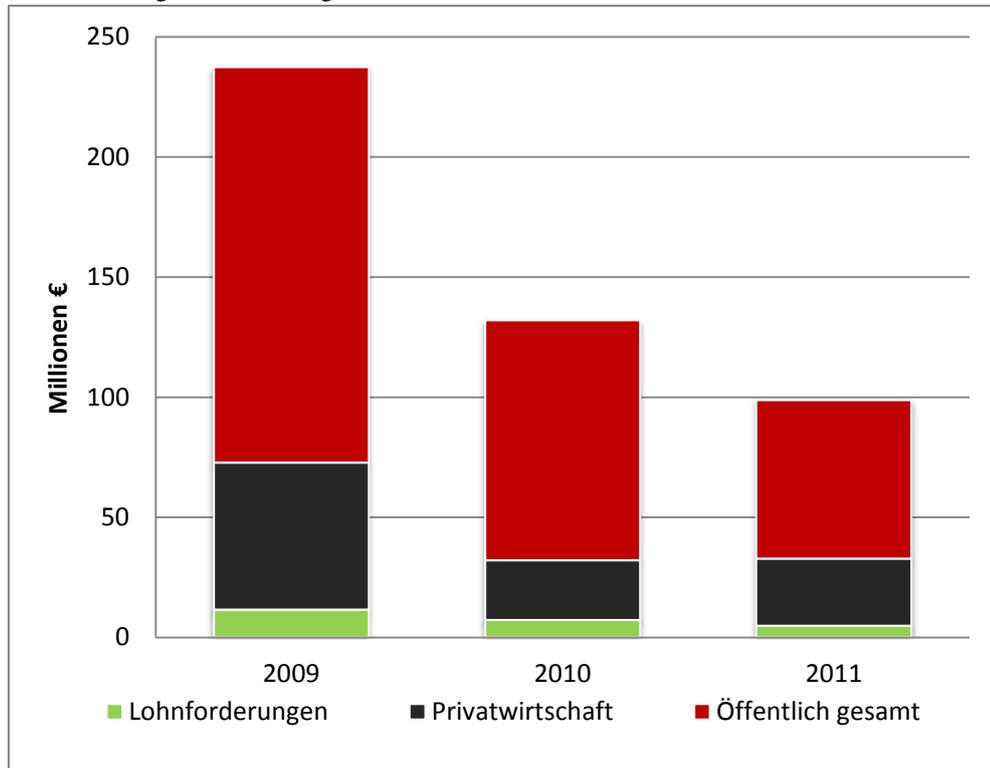
Tabelle 2.6: Schätzung des direkten ökonomischen Schadens 2009-2011 (in Mio. €).

	2009	2010	2011
Lohnforderungen	15,6	10,2	10,3
Privatwirtschaft	86,4	58,2	60,7
Öffentlich gesamt	218,9	142,5	138,2
Summe	320,9	210,9	209,2
BIP Bau (zu laufenden Preisen)	17.520	17.440	18.550
Anteil des Schadens durch Sozialbetrug	1,8%	1,2%	1,1%

Quelle: IHS 2013. Statistik Austria (2012d)

Eine Aufschlüsselung des geschätzten Schadens auf Bundesländerebene ist aufgrund der geringen Fallzahlen (nur zwei „dubiose“ Baufirmen in Tirol und Vorarlberg 2009) nur für Wien seriös möglich, siehe Abbildung 2.4.

Abbildung 2.4: Schätzung des direkten ökonomischen Schadens in Wien 2009-2011.



Quelle: IHS 2013.

Wie Tabelle 2.6 zu entnehmen ist, ging der ökonomische Schaden unseren Schätzungen zufolge insbesondere 2010, jedoch auch 2011, deutlich zurück. Die Daten erlauben leider keinen direkten Rückschluss auf die Ursache dieses Rückgangs.

Ein möglicher Grund für diese positive Entwicklung könnte die seit 1.9.2009 geltende Auftraggeber/innenhaftung gemäß §82a EStG (AGH – BGBl I 2008/91, vgl. auch BMASK, 2009) sein. Die AGH macht Auftraggeber/innen bei der Weitervergabe von Bauaufträgen für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens im Höchstmaß von 20% des geleisteten Werklohnes haftbar. Die Haftungen werden dann schlagend, wenn Zahlungen des beauftragten Unternehmens an die Krankenversicherungsträger (beispielsweise aufgrund der Insolvenz des Unternehmens) nicht geleistet werden. Hat ein Unternehmen mindestens drei Jahre eine gute Zahlungsmoral bewiesen, kann es in die Liste haftungsfreier Unternehmen aufgenommen werden. Aufträge an Firmen in dieser Liste sind von der AGH ausgenommen. Um einer Umgehung der Auftraggeber/innenhaftung durch Subvergabeketten vorzubeugen, wird die Haftung auf jedes weitere beauftragte Unternehmen erstreckt,

wenn die Weitergabe als reines Umgehungsgeschäft gesehen wird (Reindl-Krauskopf u. a., 2012, S. 105f).

Eine sehr ähnliche Haftungsregelung wurde im Zuge des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 (BBKG – BGBl I 2010/105) eingeführt, welche seit 1.7.2011 in Kraft ist. Wird die Erbringung von Bauleistungen von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergegeben, so haftet das Auftraggebende Unternehmen für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben, die das beauftragte Unternehmen abzuführen hat, bis zum Höchstmaß von 5% des geleisteten Werklohnes. Diese Haftung wird jedoch nicht auf weitere beauftragte Subunternehmen ausgedehnt, i.e. das BBKG enthält keine mit der AGH vergleichbare Umgehungsklausel (Reindl-Krauskopf u. a., 2012, S. 107).

Ein starkes Indiz für die Effektivität der AGH wäre ein Rückgang der Abschreibungen der Gebietskrankenkassen durch Haftungen aus der AGH. Diese sind jedoch nicht direkt festzustellen, da Auftraggeber/innen die Möglichkeit haben, sich von einer Haftung zu befreien, indem sie 25% des Werklohnes direkt an die Gebietskrankenkasse überweisen (5% werden von dieser an die Finanzverwaltung weitergeleitet) (Bartos, 2010). Diese Möglichkeit wird von vielen Unternehmen genutzt. Die WGKK erhält auf diesem Wege beträchtliche Beträge, die dann von den Forderungen an die entsprechenden Firmen in Abzug gebracht werden. Es ist jedoch nicht festzustellen, welcher Anteil dieser im Voraus geleisteten Beträge ohne die AGH von den ausführenden Firmen selbst geleistet worden wäre und welcher Anteil durch Insolvenzen ausgefallen wäre.

Seit Inkrafttreten dieser Regelung konnte die WGKK 1.324.253 € über die AGH eintreiben. Unseren Schätzungen zufolge entspräche dies nur rund 1% der Beitragsausfälle der WGKK in den Jahren 2009-2011 (dies ist als Größenordnung zu verstehen, da dieser Betrag Forderungen aus dem Jahr 2012 miteinschließt, für die wir keine Schätzung abgegeben haben). Dies ist jedoch jedenfalls eine Unterschätzung des wahren Ausmaßes der Beiträge, die durch die AGH lukriert werden konnte, da sie die Beiträge, die Firmen bereits im Vorhinein an die WGKK überweisen, um sich vor einer Haftung zu schützen, nicht miteinschließen.

Abgesehen von Haftungen, die schlagend werden, könnten die neuen Haftungsregelungen zur Folge haben, dass Scheinfirmen vom Markt verdrängt werden, weil diese Anreize für Auftraggeber/innen setzen, Aufträge an seriöse Firmen zu vergeben. Dies können wir aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht beurteilen.⁹ Ein Indikator für einen solchen Effekt wäre jedenfalls ein Anstieg der Umsätze heimischer Firmen in diesem Bereich. Leider fehlt hier eine wirklich aussagekräftige Datenquelle. Die von Statistik Austria erhobene Leistungs- und Strukturstatistik, eine Kombination aus Daten, die aus der Konjunkturstatistik, Umsatzsteuer und Lohnzetteln, von den Sozialversicherungsträgern und aus Unternehmensregistern stammen, ist eine relativ detaillierte Statistik über österreichische Firmen (Statistik Austria, 2010b). Die Leistungs- und Strukturstatistik gibt Auskunft über für uns relevante Unterabteilungen: „Anbringen von Stuckaturen, Verputzerei“ als auch „Spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.“, wobei erstere auch Trockenbauarbeiten und letztere neben diversen anderen Tätigkeiten (bspw. Isolierarbeiten, Asbestsanierung, Auf- und Abbau von Gerüsten, etc.) auch Bewehrung umfassen. Da die erhobenen Daten von gemeldeten Unternehmen mit anderen Datensätzen – wie etwa Anmeldung bei den Krankenkassen – kombiniert werden, um eine Jahresstatistik schätzen zu können, nehmen wir an, dass Scheinfirmen auch in der Leistungs- und Strukturstatistik aufscheinen. Jedenfalls lässt sich gemessen an der Anzahl der Unternehmen, dem Jahresdurchschnitt der Beschäftigten und den Umsatzerlösen, für die Jahre 2009-2011 kein signifikanter Anstieg in den entsprechenden Kategorien bzw. Subkategorien beobachten, siehe Tabelle 2.8. Da es jedoch keine detaillierten Zahlen zur Entwicklung der betroffenen Bereiche gibt, lässt sich keine definitive

⁹Für eine Evaluation der AGH wäre ein kontrolliertes Experiment, wie etwa ein Pilotprojekt in einem Bundesland, notwendig.

Aussage treffen.

Eine andere Erklärung für den Rückgang der Schadenssumme wäre ein Rückgang der Bauaktivität insgesamt, der sich in einer geringeren Nachfrage nach den betroffenen Baudienstleistungen, einem geringeren Umsatz der Scheinfirmen und in weiterer Folge in einem geringeren volkswirtschaftlichen Schaden niederschlagen würde. Tabelle 2.7 enthält Daten aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) für den Untersuchungszeitraum. Diese Statistiken zur Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen (Statistik Austria, 2012d) werden im Abschnitt Bau in die ÖNACE-Abteilungen „Hochbau“, „Tiefbau“ und „sonstige Bautätigkeiten“ untergliedert; eine feinere Untergliederung in die Unterbereiche Trockenbau, Stuckatur- und Bewehrungsarbeiten unterbleibt jedoch. Grundsätzlich fallen alle drei Branchen in die Kategorie der „sonstigen Bautätigkeiten“. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, stagniert diese Sparte im Jahr 2010, während sie 2011 einen leichten Anstieg zu verzeichnen hat. Es ist also kein Rückgang in Übereinstimmung mit dem Rückgang des Schadens durch Sozialbetrug festzustellen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Rückgang des Schadens nicht an einem Rückgang der Bauaktivität insgesamt (beispielsweise aufgrund der Wirtschaftskrise) liegt. Dass der Rückgang nicht durch einen Einbruch der Umsätze in den spezifischen Branchen verursacht wurde, lässt sich jedoch nicht mit Bestimmtheit sagen, da auch andere Bautätigkeiten, wie Malerei, Abbrucharbeiten, Elektro- und Bauinstallationen in dieser Kategorie erfasst sind.

Tabelle 2.7: Schaden verursacht durch Sozialbetrug und VGR-Aggregate zur Baubranche im Jahresvergleich 2009-2011.(in Mio. €).

	2009	2010	2011
Direkter Gesamtschaden durch Sozialbetrug	321	211	209
Bruttowertschöpfung „sonstige Bautätigkeiten“	8.390	8.390	8.840
Anteil Schaden durch Sozialbetrug	3,83%	2,51%	2,36%
BIP Bau nominell	17.520	17.440	18.490
BIP Bau real (Basisjahr 2005)	14.534	14.168	14.664

Quelle: IHS 2013, Statistik Austria (2012d)

Tabelle 2.8: Ausgewählte Daten der Leistungs- und Strukturstatistik im Bausektor 2009-2011.

	2009		2010		2011	
	Beschäftigte	Umsatzerlöse in Mio. €	Beschäftigte	Umsatzerlöse in Mio. €	Beschäftigte	Umsatzerlöse in Mio. €
Bau	273.655	39,65	274.274	40,24	278.333	39,37
Hochbau	58.484	11,04	59.021	11,13	58.810	10,39
Tiefbau	38.753	9,25	35.952	9,70	36.124	8,82
sonst. Bautätigkeiten	176.418	19,36	179.301	19,42	183.399	20,16
sonst. Ausbau	54.856	4,59	56.248	4,68	58.399	5,04
Anbringen v. Stuckaturen, Verputzerei	6.946	0,65	7.760	0,69	*	*
sonst. spezialisierte Bautätigkeiten	35.203	4,22	35.662	4,12	36.342	4,40
spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.	12.429	1,83	12.849	1,78	*	*

Quelle: Statistik Austria (2013)

* Im Februar 2013 nur vorläufige Ergebnisse verfügbar.

3 Schätzung der durch Scheinfirmen verursachten Markterosion

Unseren Recherchen zufolge wurden heimische, legal operierende Firmen vom Markt für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten faktisch verdrängt. Dies ist zum einen auf Scheinfirmen, zum anderen auf nach Österreich aus dem EU-Ausland entsandte oder durch Arbeitskräfteüberlasser/innen überlassene Arbeitnehmer/innen zurückzuführen.¹ Der Umsatzengang von legalen Unternehmen zählt damit zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch Scheinfirmen in der Baubranche entsteht.² Wir verwenden als Indikator für den Umsatzengang der Unternehmen die Bruttowertschöpfung, da es bei der direkten Betrachtung der Unternehmensumsätze aufgrund von Vorleistungen zu Doppelzählungen kommt. Die Bruttowertschöpfung gemäß der von Statistik Austria verwendeten Definition (Statistik Austria, 2012c) hingegen ist der Gesamtwert der Produktionswerte, abzüglich Vorleistungen, und ist deshalb ein besserer Indikator für die Wertschöpfung, die bei den Unternehmen entsteht.

Eine Schätzung der Wertschöpfung, die legal operierenden Unternehmen durch Scheinfirmen entgeht, muss berücksichtigen, dass die Preise für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten höher wären, würden diese Dienstleistungen legal angeboten. Dubiose Baufirmen müssen einen Teil ihrer niedrigeren Kosten in der Form von niedrigeren Preisen weitergeben, sonst könnten sie legale Unternehmen nicht vom Markt verdrängen. Da in der Regel die Nachfrage nach einem Produkt fällt, wenn der Preis steigt, ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach diesen Tätigkeiten im Falle der erfolgreichen Bekämpfung von Scheinfirmen sinken würde. Da Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten bei Hochbau- und Brückenbauprojekten notwendig sind (also keine Substitute haben) würde der Preis von Bauprojekten im Allgemeinen steigen. Die Nachfrage nach Bauprojekten und damit die gesamte Wertschöpfung der Bauindustrie würde also sinken, abhängig vom Anteil der Kosten für diese Tätigkeit an den Gesamtkosten aller Bauprojekte sowie der Elastizität der Nachfrage nach Bauprojekten.

Diese *zusätzliche* Wertschöpfung, die im Status quo durch die niedrigeren Preise entsteht, würde bei einem Verschwinden der Scheinfirmen entfallen. Sie ist daher von der Wertschöpfung, die legal operierenden Unternehmen in den Bereichen Bewehrungs-, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten im Status quo durch Scheinfirmen entgeht, abzuziehen, wenn der Gesamteffekt einer Eliminierung der Scheinfirmen auf legal operierende Unter-

¹Zur Problematik der *Entsendungen aus dem Ausland* siehe Abschnitt 3.1.

²Wir gehen davon aus, dass der Umsatz, der von Scheinfirmen erwirtschaftet wird, der Volkswirtschaft zur Gänze entfällt: es wird wenig Material verbraucht, keine Steuern und Abgaben abgeschöpft und nur ein Teil der Löhne bezahlt –siehe Abschnitt 4; dieser Umsatz wird also nicht positiv vermerkt.

nehmen in der Baubranche ermittelt werden soll.

In diesem Kapitel vergleichen wir die Wertschöpfung, die legal operierende Unternehmen im Status quo in der Baubranche erzielen (keine legale Tätigkeit im Bereich Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten, dafür eine bessere Auftragslage für andere Bauunternehmen durch niedrigere Preise) mit einem hypothetischen Markt, in dem Scheinfirmen verschwunden sind.

Um die Wertschöpfung auf einem hypothetischen legalen Markt für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten zu schätzen, benötigen wir folgende Informationen:

1. Wie stark würden die Preise für die betroffenen Bauleistungen (Bewehrungs-, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten) steigen, wenn sie legal erbracht würden?
2. Wie hoch ist der Anteil dieser Teilleistungen an den Gesamtkosten eines Bauprojektes? Davon hängt die Bedeutung der Preisänderung für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten für die Änderungen der Gesamtkosten eines Bauprojektes ab.
3. Wie verändert sich die Nachfrage aufgrund dieser Preisänderung (*Preiselastizität der Nachfrage*)?

Um die Frage nach der Preisveränderung durch die Eliminierung der Scheinfirmen beantworten zu können, müsste man den genauen Umfang sowie die Verteilung der *Rente* kennen, die durch die Abgabenhinterziehung und die (teilweise) Umgehung von Kollektivvertragslöhnen entsteht. Welcher Anteil dieser *Rente* verbleibt auf der Ebene der kriminell handelnden „Lohnbüros“ und der letzten Ebene der Vergabekette, und welcher Anteil wird in der Form von niedrigeren Preisen an die oberen Ebenen bzw. die Generalunternehmen weitergegeben? Damit hängt auch die Frage zusammen, wie viel Lohn die Dienstnehmer/innen tatsächlich erhalten, da nicht ausbezahlte Löhne zusammen mit hinterzogenen Steuern und Abgaben zu der *Rente* gehören (siehe auch Kapitel 4). Es liegt in der Natur von kriminellen Aktivitäten, dass es schwierig ist, Einblick in ihre Kostenstruktur zu erhalten. In Ermangelung eines direkten Zugangs zu der Preisgestaltung und den Kosten von Scheinfirmen müssen wir hier auf Expert/inn/en-Interviews zurückgreifen. Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit der zu erwartenden Preissteigerung im Bereich Bewehrung, sollten Scheinfirmen vom Markt verschwinden. Abschnitt 3.2 behandelt den Anteil der betroffenen Baudienstleistungen an den Gesamtkosten in der Bauindustrie, während Abschnitt 3.3 die Preiselastizität der Nachfrage in der Bauindustrie schätzt. Abschnitt 3.4 fasst diese Informationen zusammen und berechnet den durch Scheinfirmen verursachten Schaden am legalen Markt.

3.1 Preisveränderungen im Bereich Bewehrung

Wie stark die Preise im Bereich Bewehrung als Konsequenz der Eliminierung von Scheinfirmen ansteigen würden, hängt davon ab, welcher Anteil der Kostenersparnis durch die Nicht-Entrichtung von Steuern und Abgaben und der (teilweisen) Lohnzurückhaltung an vorgelagerte Glieder der Vergabekette weitergegeben werden. Diese Frage ist sehr schwer abzuschätzen, da es unter den von uns befragten Expert/inn/en nur Vermutungen gibt. Frau Dr. Bartos von der WGKK meinte, dass der größte Teil der *Rente* bei dem „Lohnbüro“ bzw. der Scheinfirma als letztem Glied der Kette verbleibe und nur ein geringer Teil über niedrigere Preise an weitere, übergeordnete Subunternehmen und das Generalunternehmen weitergegeben würde. Auch Herr Mag. Steibl von der WKÖ

und der Industriellenvereinigung meinte, dass die Generalunternehmen nicht von den niedrigeren Kosten der Scheinfirmen profitierten.

Dieser Abschnitt beschreibt unsere Annahmen über die Preise auf einem (hypothetischen) legalen Markt für Bewehrungsarbeiten sowie über die gegenwärtige Preispolitik von Scheinfirmen.

3.1.1 Preise auf einem (hypothetischen) legalen Markt

Für Informationen zur Kosten- und Preisstruktur legaler Unternehmen im Bereich Bewehrungsarbeiten nahmen wir Kontakt mit dem Güteschutzverband für Bewehrungsstahl auf, einem Verein „redlicher“ Unternehmen im Bereich Bewehrung³, der sich für die Bekämpfung von Scheinfirmen einsetzt.⁴ Vom Güteschutzverband für Bewehrungsstahl erhielten wir eine Aufstellung der Lohn- und Lohnnebenkosten, die für legal und ganzjährig in Österreich beschäftigte Eisenflechter/innen anfallen, siehe dazu auch Kropik (2012). Tabelle 3.1 enthält die direkten Lohnnebenkosten, die auf den Stundenlohn von Eisenflechter/innen anfallen.

Tabelle 3.1: Mittellohnpreiskalkulation – direkte Lohnnebenkosten für Bauarbeiter/innen bei Bewehrungsarbeiten österreichischer Firmen.

Arbeitslosenversicherung	3,00%
Insolvenzentgeltsicherung	0,55%
Pensionsversicherung	12,55%
Krankenversicherung nach ASVG	3,70%
Unfallversicherung	1,40%
Familienlastenausgleichsfonds	4,50%
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50%
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	0,70%
Summe	26,90%

Quelle: Kropik (2012).

Zusätzlich zu diesen direkten Lohnnebenkosten fallen aliquot auch *umgelegte Lohnnebenkosten* wie Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld), bezahlter Urlaub sowie sonstige Abgaben (wie etwa die Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz) an; diese sind Tabelle 3.2 zu entnehmen.

Bei der Kalkulation für die Gesamtkosten für eine Arbeitsstunde eines/einer Eisenflechters/Eisenflechterin fließen diese umgelegten Lohnnebenkosten ebenso ein. Des weiteren zu berücksichtigen ist der sogenannte *Trennungszuschlag*, der dann anfällt, wenn die Arbeitsstätte des/der Eisenflechters/Eisenflechterin von seinem/ihrer Wohnort entfernt liegt. Der Kollektivvertragslohn inklusive direkter und umgelegter Lohnnebenkosten ergibt die *Mittellohnkosten*, auch andere direkt mit dem Lohn zusammenhängende Zahlungen wie Überzahlung bzw. Überstundenzuschlag würden in die Mittellohnkosten einfließen; wir machen jedoch die konservative Annahme, dass diese zusätzlichen Zahlungen nicht anfallen.

Außerdem zu berücksichtigen sind Kosten für Hilfsstoffe, Arbeitskleidung etc., sowie *Geschäftsgemeinkosten* (Kosten, die nicht einzelnen Bauvorhaben zugerechnet werden können: Umlagen und Beiträge für Berufs-

³Keines der Mitglieder ist in Wien ansässig.

⁴Wir bedanken uns bei Ing. Richard Bayer vom Güteschutzverband für Bewehrungsstahl für hilfreiche Gespräche und Informationen.

Tabelle 3.2: Mittellohnpreiskalkulation – umgelegte Lohnnebenkosten für Bauarbeiter/innen bei Bewehrungsarbeiten österreichischer Firmen.

Bezahlte Feiertage und arbeitsfreie Tage	5,03%
Zuschlag Weihnachtsfeiertage	3,32%
Entgelt und DLNK f. Weihnachtsfeiertage	2,83%
Refundierung BUA	-3,13%
Sonderfeiertage	0,33%
Bezahlte Urlaubstage	44,97%
Entgeltliche Freizeit	2,21%
Entgeltfortzahlung und das Krankentgelt	9,74%
Ausgleichstaxe n.d. Invalideneinstellungsgesetz	0,15%
Weihnachtsgeld	14,65 %
Sozialversicherung und Kommunalabgabe auf Weihnachtsgeld	4,31%
Sozialversicherung bei unbezahlttem Urlaub und Betriebsstörung	0,28%
Schlechtwetterentschädigung	0,15%
Ausfallzeit der Betriebsräte	0,86%
Betriebsversammlung	0,13%
Abfertigung	6,25%
Pflegefreistellung	0,33%
Kommunalabgabe auf bezahlte Ausfallstage	0,28%
Förderung der zwischenbetrieblichen Ausbildung	1,24%
Kündigungsfristen	0,18%
Summe	94,11%

Quelle: Kropik (2012)

vertretungen und Fachvereinigungen, Bürokosten, EDV-Kosten, Mieten und Pacht für die dem Gesamtbetrieb dienenden Anlagen, Abschreibung und Verzinsung der dem Gesamtbetrieb dienenden Anlagen, Reisekosten, Kosten für Versicherungen aller Art, Kosten für Werbung, Lohnverrechnung für Baustellen, etc.). Diese werden hier mit 24% der Mittellohnkosten angesetzt, eine Zahl die aus der Buchhaltung des Betonstahlbearbeitungsbetriebes BEST- Baueisen- und Stahlbearbeitungsgesellschaft m.b.H. stammt, die uns Herr Ing. Bayer, einer der Geschäftsführer, zur Verfügung stellte. Die Gesamtkosten für eine Arbeitsstunde Eisenverlegung belaufen sich nach dieser Kalkulation auf rund 39€, dies ist der sogenannte *Mittellohnpreis* (Kropik, 2012). Dies ist auch als Untergrenze für den Preis dieser Dienstleistung auf einem legalen Markt zu verstehen.

Tabelle 3.3: Bruttomittellohnkalkulation der Eisenflechter in Österreich (in €).

KV Eisenflechter	11,94
Überzahlung	0,00
Überstunden	0,00
Direkte Lohnnebenkosten	3,21
Umgelegte Lohnnebenkosten	11,24
Andere Lohnkosten (Trennung)	2,50
Mittellohnkosten	28,89
Umgelegte Nebenkosten*	2,60
Summe Mittellohnkosten	31,49
Geschäftsgemeinkosten (24%)	7,56
Mittellohnpreis	39,05

Quelle: Ingenieur Bayer, Güteschutzverband Bewehrungsstahl, IHS 2013.

*Hilfsstoffe, Arbeitskleidung/Werkzeug, KFZ-Kosten, Reisekosten, etc.

3.1.2 Preise im Status Quo

Als Maßstab für die Preise, die gegenwärtig von Scheinfirmen verrechnet werden, verwenden wir die Kostenstruktur von Firmen aus dem EU-Ausland, die in Österreich Eisenverlegearbeiten anbieten. Im Rahmen von Entsendungen aus dem EU-Ausland erfüllen ausländische Firmen Aufträge in Österreich mit Dienstnehmer/inne/n aus dem EU-Ausland (hier besonders relevant sind Dienstnehmer/innen aus den neuen EU-Staaten). Solche entsandte ausländische Dienstnehmer/innen haben – wie im Übrigen auch entsandte Dienstnehmer/innen aus anderen Ländern – insbesondere Anspruch auf dieselben Kollektivvertragslöhne, bezahlten Urlaub und Einhaltung der kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Arbeitszeitregelungen, wie jene von österreichischen Firmen beschäftigten Dienstnehmer/innen. Dies ist bei Baustellenkontrollen mittels Lohnunterlagen zu belegen.

Da jedoch Dienstnehmer/innen, die nach Österreich entsandt werden, nur in den seltensten Fällen ganzjährig in Österreich tätig sind und die Unternehmen nur den jeweils laufenden Lohn bei Baustellenkontrollen belegen müssen, fällt es ausländischen Firmen im Gegensatz zu inländischen Firmen generell leichter, umgelegte Lohnnebenkosten, die nur punktuell anfallen, wie Weihnachtsgeld, zu umgehen. Dies führt zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber österreichischen Unternehmen, die ihre ganzjährigen Zahlungen nachweisen müssen. Trotz

der gesetzlich normierten Verpflichtung zu Leistung des *Entgelts* (i.e. inklusive Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen), wird im Rahmen der durch das Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (BGBl I 24/2011) eingeführten behördlichen Kontrolle nur die Leistung des *Grundlohnes* (i.e. der für die geleistete Arbeitszeit gebührende Bruttogrundbezug inklusive geleisteter Mehrarbeit, aber ohne Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen) überprüft. Werden diese im Grundlohn nicht enthaltenen Zahlungen, die aber in Kollektivverträgen vorgesehen sind und teilweise wichtige Lohnbestandteile bilden, nicht geleistet, stellt dies somit keinen Verstoß gegen diese gesetzliche Regelung dar (Riesenfelder u. a., 2012). Die Strafverfolgung ausländischer Unternehmen, welche den Grundlohn unterschreiten, erweist sich jedoch aufgrund unzureichender EU-Regelungen faktisch als schwierig. Zusätzlich haben zwar Dienstnehmer/innen, die von ausländischen Firmen nach Österreich entsandt werden, ebenso wie österreichische Dienstnehmer/innen die Möglichkeit, das ihnen laut Kollektivvertrag gebührende Entgelt (i.e. inklusive Sonderzahlungen, Zuschlägen, etc.) zivilrechtlich einzuklagen, in der Praxis wird diese jedoch vor allem bei vorübergehenden Tätigkeiten im Inland für einen ausländischen Arbeitgeber aus faktischen Gründen (z.B. Sprachbarrieren, mangelnde Rechtskenntnis, kurzer Aufenthalt im Inland) selten in Anspruch genommen.

Der Annahme, dass eine Scheinfirma ihren Preis auf dem Niveau einer entsendenden Firma aus dem Ausland, oder genauer gesagt knapp darunter, setzen wird und daher die Kostenstruktur einer ausländischen Firma, die in Österreich Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten anbietet, die relevante Größe für eine Schätzung des Preises im Status quo ist, liegt folgende Überlegung zu Grunde: Eine Scheinfirma hat niedrige Kosten, da sie kaum Steuern und Abgaben und in geringem Maße Löhne bezahlt, sowie wenig Kapital benötigt. Sie kann also den Preis, zu dem sie anbieten möchte, relativ frei wählen. Keinesfalls wird sie einen Preis berechnen, der über dem Preis legal operierender österreichischer Firmen liegt – würde sie das tun, würde sie Aufträge an diese Firmen verlieren. Wenn entsendende Firmen aus dem Ausland am Markt tätig sind, die niedrigere Preise anbieten können als legal operierende heimische Firmen, kann sie auch deren Preise nicht überschreiten, da Bauaufträge sonst an diese Firmen gehen würden. Die Scheinfirma konkurriert also stets mit dem billigsten Anbieter am Markt. Dies sind in diesem Fall entsendende Firmen aus dem Ausland.

In Abbildung 3.1 ist dieses Argument graphisch dargestellt. Der obere Teil der Abbildung stellt Angebot, Nachfrage sowie Marktgleichgewicht auf einem Markt dar, auf dem entsendende Firmen aus dem Ausland zu billigeren Preisen anbieten als legal operierende heimische Firmen. Wie der Abbildung zu entnehmen ist, ist der Preis P^E auf diesem Markt geringer und die im Gleichgewicht nachgefragte Menge Q^E höher als auf einem (hypothetischen) legalen Markt (dargestellt durch die durchbrochene Linie und Gleichgewichtspreis und -menge P' und Q'). Der untere Teil der Abbildung 3.1 stellt die Menge dar, die eine (Schein-) Firma abhängig vom Preis, den sie verlangt, absetzen kann. P^E ist hier der Preis, der am Markt mit entsendenden Firmen aus dem Ausland herrscht. Verlangt eine Firma einen Preis $P' > P^E$, wird sie keine Aufträge erhalten. Ihre abgesetzte Menge ist daher 0; dies ist Punkt A im unteren Teil der Abbildung. Verlangt die Firma denselben Preis wie die aus dem Ausland entsendenden Firmen, wird die Menge, die sie absetzen kann, irgendwo zwischen 0 und der zu diesem Preis auf dem Markt nachgefragten Menge liegen, abhängig davon, wieviele andere Firmen zu diesem Preis anbieten. Dies ist die durchgezogene Linie zwischen der vertikalen Achse und dem Punkt B in Abbildung 3.1. Wählt die Firma nun einen Preis P^S , der unter P^E liegt, würde ihr die gesamte Nachfrage am Markt zu diesem Preis zufallen, vorausgesetzt andere Firmen ändern ihr Verhalten nicht; dies ist Punkt C im Diagramm.⁵ Wählt

⁵Unter der Annahme, dass es eine ausreichende Anzahl von aus dem Ausland entsendenden Firmen auf dem Markt gibt, operieren

sie den Preis nur wenig kleiner als P^E , kann sie ihre Nachfrage erheblich erhöhen, während der Preis nahezu unverändert bleibt. Die Firma möchte also den Preis so nahe wie möglich an P^E wählen.⁶ Es kann übrigens nicht optimal für die Firma sein, den Preis wesentlich niedriger als P^E zu setzen, da die umgesetzte Menge von (ungefähr) Q^E zu einem Preis von $P^E - \varepsilon$ ihr mehr Profit bringt als jeder andere Preis $P < P^E$.⁷ Die Tatsache, dass Entsendegenehmigungen erteilt werden und entsendende Firmen aus dem Ausland Bauaufträge erhalten, spricht auch dafür, dass der Preis, den Scheinfirmen berechnen, nicht deutlich unter diesem Preis liegt.

Aufgrund dieser Überlegungen nehmen wir an, dass der derzeitige Marktpreis dem Preis entspricht, den eine entsendende Firma aus dem Ausland berechnen würde. Diesen Preis kalkulieren wir ähnlich wie den Preis in einem hypothetischen legalen Markt mithilfe der Kostenstruktur.⁸

Sofern für die entsandten Arbeitnehmer/innen keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht, sind entsendende Firmen verpflichtet, die Arbeitnehmer/innen in ihren jeweiligen Wohnsitzländern zu versichern, dies ist ebenfalls bei Baustellenkontrollen zu belegen (Riesenfelder u. a., 2012). Da die Höhe der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung vom Entsendestaat abhängig ist, legen wir der Berechnung einen Referenzstaat zugrunde. Eine Auswertung der Entsendestatistik durch das BMASK für die Bereiche Eisenbieger/innen, Eisenverleger/innen, Stuckaturarbeiten sowie Trockenbauarbeiten, inklusive der zugehörigen Hilfstätigkeiten ergab, dass als Ursprungsland der Entsendebetriebe Deutschland an erster Stelle und Polen an zweiter Stelle liegt. Betrachtet man die Nationalität der entsendeten Dienstnehmer/innen führt Ungarn vor Polen. Wir verwenden deshalb polnische Dienstgeberbeitragssätze zur Sozialversicherung aus dem Jahr 2010 für unsere Referenzrechnung. Tabelle 3.4 listet die relevanten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung für das Jahr 2010 auf.

Tabelle 3.4: Mittellohnpreiskalkulation – direkte Lohnnebenkosten für Bauarbeiter/innen bei Bewehrungsarbeiten polnischer Firmen im Jahr 2010.

Rentenversicherung	9,76%
Erwerbsminderungsrente	4,50%
Krankengeld	2,45%
Unfallversicherung*	2,00%
Summe	18,71%

Quelle: BUAk, ZUS (2010).

* Der Beitrag zur Unfallversicherung schwankt von Betrieb zu Betrieb zwischen 0,9 und 3,6%. Wir nehmen, wie die BUAk, einen Mittelwert von 2% an.

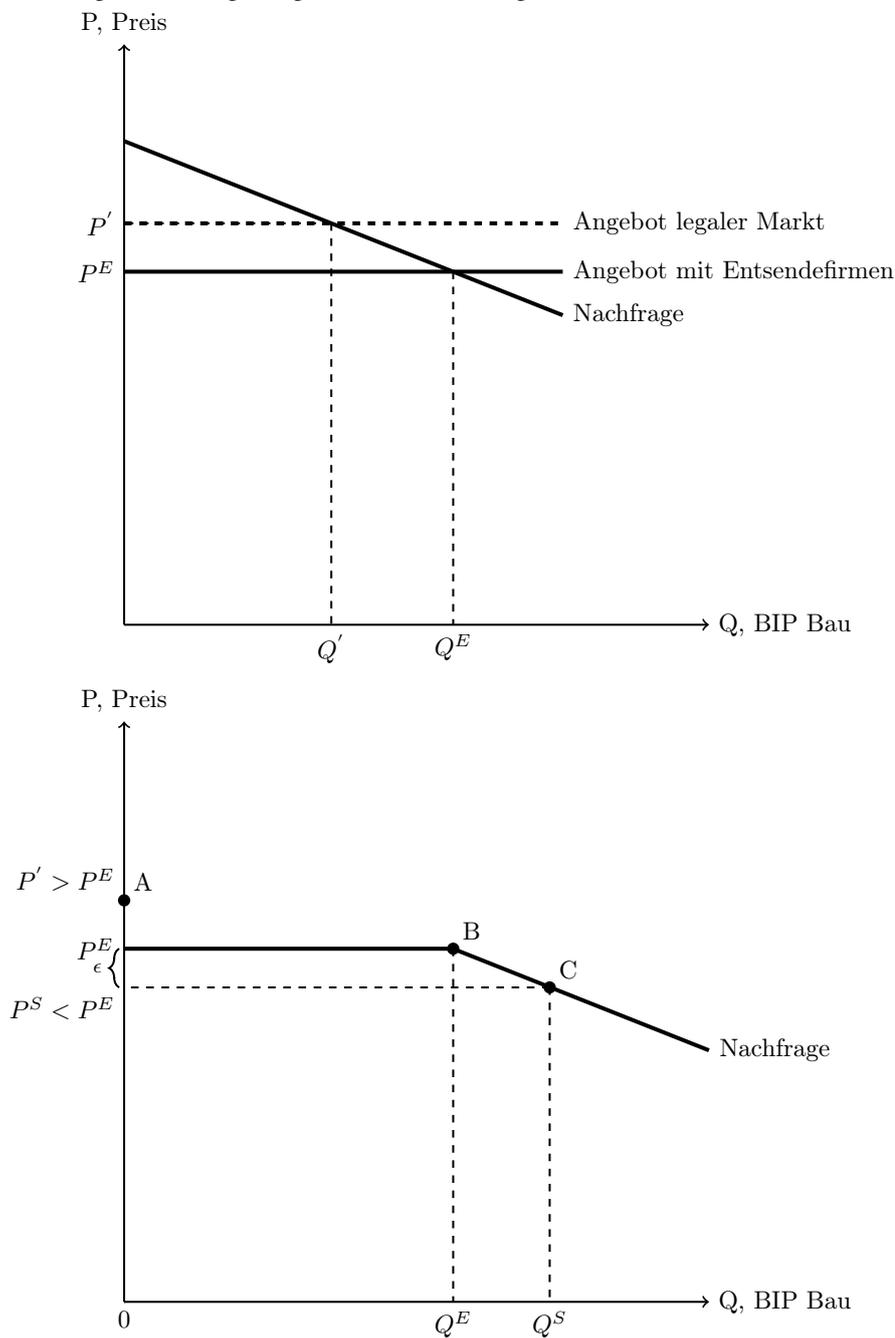
diese Firmen im Wettbewerb, i.e. keine Firma geht davon aus, dass sie alleine den Preis auf dem Markt beeinflussen kann. Dies ist unserer Meinung nach eine realistische Annahme, da es auf diesem Markt keine wesentlichen Eintrittsschranken gibt, und es sich nicht um ein natürliches Monopol handelt. Dies führt insbesondere dazu, dass die Preise auf diesem Markt so niedrig sind, dass keine aus dem Ausland entsendende Firma über einen längeren Zeitraum hinweg den Marktpreis unterschreiten könnte (siehe z.B. Mas-Colell u. a., 1995, S. 307 ff.). Daher würden die entsendenden Firmen (im Gleichgewicht) ihre Preise nicht als Reaktion auf das Verhalten der Scheinfirma ändern.

⁶Diese Idee stammt aus dem Oligopol Modell von Bertrand (1883), für eine moderne Behandlung siehe z.B. Gibbons (1992, S. 21 f.).

⁷Dies liegt daran dass der profitmaximierende Preis für eine Firma der *Monopolpreis* ist, der stets über einem Oligopolpreis bzw. einem Wettbewerbspreis liegt (siehe z.B. Mas-Colell u. a., 1995, S. 383 ff.). Da wir annehmen, dass die Entsendefirmen im Wettbewerb miteinander stehen, liegt P^E unter dem Monopolpreis. Es ist also optimal, den Preis so nahe wie möglich unter P^E zu setzen.

⁸ In einem Markt mit freiem Wettbewerb und keinen Eintrittsbarrieren haben Firmen auf lange Sicht keine Profite, da Profite andere Firmen in den Markt locken würden, siehe z.B. Mas-Colell u. a. (1995, S. 334f.).

Abbildung 3.1: Marktgleichgewicht und Nachfrage aus der Sicht einer (Schein-)Firma



Quelle: IHS 2013.

Anmerkung: Auf einem Markt mit konstanten Skalenerträgen und vollkommenem Wettbewerb ist das Angebot langfristig vollkommen elastisch bei einem Preis der den (konstanten) Stückkosten entspricht, siehe z.B. Mas-Colell u. a. (1995, S. 335) sowie Fußnote 8.

Tabelle 3.5 stellt die Kalkulation für den Mittellohnpreis einer solchen Firma dar, wobei dieselben Geschäftsgemeinkosten wie für eine österreichische Firma Anwendung finden, was eine konservative Veranschlagung ist.

Tabelle 3.5: Bruttomittellohnkalkulation für eine/n aus Polen nach Österreich entsandte/n Dienstnehmer/in (in €).

KV Eisenflechter	11,94
Lohnnebenkosten (18,71%)	2,23
Umgelegte Nebenkosten	2,60
Mittellohnkosten	16,77
Geschäftsgemeinkosten (24%)	4,02
Mittellohnpreis	20,79

Quelle: Ingenieur Bayer, Güteschutzverband Bewehrungsstahl, ZUS (2010), IHS 2013.

Zum Vergleich sind im Anhang auch die Bruttomittellohnpreiskalkulation für Arbeitnehmer/innen, die aus Ungarn nach Österreich entsandt werden, zu finden (siehe Tabellen 6.1 und 6.2). Der resultierende Mittellohnpreis für eine/n ungarische/n Dienstnehmer/in ist mit 22,10€ nur unwesentlich höher als der Mittellohnpreis für eine/n aus Polen entsandte/n Dienstnehmer/in.

Als zusätzliches Indiz dafür, dass die Zusammenstellung in Tabelle 3.5 eine realistische bis konservative Schätzung für die derzeitigen Kosten von Bewehrungsarbeiten in Österreich ist, möchten wir noch ein Angebot einer portugiesischen Zeitarbeitsfirma für Eisenlegearbeiten in Österreich zitieren. Dem IHS liegt ein Email einer portugiesischen Zeitarbeitsfirma an den Güteschutzverband für Bewehrungsstahl vor, in dem eine Stunde Eisenverlegearbeiten um 18 € angeboten wird. Dieser Preis versteht sich inklusive aller Abgaben, Transport und Unterkunft der Arbeiter/innen, das Angebot beinhaltet die Übernahme sämtlicher notwendiger Behördenwege durch die Zeitarbeitsfirma. Der Tabelle 3.3 ist zu entnehmen, dass bei ordnungsgemäßer Abführung aller umgelegten Lohnnebenkosten sowie des Trennungszuschlages ein Preis von 18 € pro Stunde nicht möglich wäre; die portugiesische Firma sagt jedoch auch die Übernahme sämtlicher Nebenkosten sowie des Transports und der Unterkünfte zu. Die Annahme, dass der derzeitige Preis für eine Stunde Eisenverlegearbeiten in Österreich bei etwa 20,79 € liegt, scheint uns daher als konservative Annahme gerechtfertigt.

Der Kostenunterschied gegenüber einer österreichischen Firma beträgt also 18,26 € oder etwa 88%. Dies ist die Preissteigerung, die wir im Bereich Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten erwarten würden, sollten Scheinfirmen komplett eliminiert werden. Wir berechnen außerdem noch ein Alternativszenario, in dem die Preise für diese Dienstleistungen nur um 44% steigen würden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Entsendefirmen nicht für jedes Bauprojekt eingesetzt werden könnten – Scheinfirmen würden dann ihre Preise etwas höher ansetzen. Diese Simulation ist als *konservatives Alternativszenario* zu verstehen, das außerdem hilft, die Größenordnung und Mechanismen der Marktveränderungen zu illustrieren.

3.2 Anteil der Kosten für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten an den Gesamtkosten des Hochbausektors

Die Statistik Austria veröffentlicht den Baukostenindex sowie einen Subindex für die Bausparten Wohnungs- und Siedlungsbau sowie Straßen- und Brückenbau (Brunauer und Nikl, 2011). Die Untersparten der Baubranche, in der Scheinfirmen operieren, sind sowohl Hochbau als auch Brückenbau, es gibt jedoch keinen Baukostenindex für Hochbau. Obwohl der Bau von gewerblichen und öffentlichen Gebäuden nicht in diesem Baukostenindex erfasst ist, stützen wir uns auf diesen unter der Annahme, dass die Kostenzusammensetzung für Wohnhaus- und Siedlungsbau stark mit der für andere Gebäude korreliert.⁹ Dieser Index gibt aber keine genaue Auskunft über den Anteil der betreffenden Branchen an den Gesamtkosten, so ist z.B. der Anteil des Lohnes für Eisen- und Metallverarbeitung im Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau mit 10,78% angegeben, beinhaltet aber auch den Lohn für Schlosserarbeiten, Elektriker, Heizung & Sanitär, also Bereiche, in denen Scheinfirmen nicht operieren. Der Baukostenindex basiert auf einem Warenkorb, der aus zehn Bauprojekten zusammengestellt wurde, siehe Kropik (2010). Aus Datenschutzgründen ist es leider nicht möglich, Einsicht in die detaillierte Kostenaufstellung dieser Bauprojekte zu nehmen, um die Anteile der für uns relevanten Positionen herauszufiltern. Der Baukostenindex für Straßen- und Brückenbau gibt den Anteil für Bewehrung mit 8% an. Auch aus privaten Quellen in der Baubranche haben wir Einschätzungen von 5% bis unter 10% gehört, dies könnte also ein plausibler Prozentsatz sein. Zusätzlich beträgt laut verfügbaren Daten aus der Leistungs- und Strukturstatistik (Statistik Austria, 2010b) der Anteil von Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten an den Gesamtumsatzerlösen im Jahr 2010 etwa 6,12%. Wir gehen daher von einer *Bandbreite* der möglichen Kosten zwischen 4% und 10% aus.

Bei einer Steigerung der Preise für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten um 88% wäre demgemäß mit einer Preissteigerung im gesamten Bausektor zwischen 3,52% und 8,80% zu rechnen; wäre die Preissteigerung nur halb so groß (44%) würde die Preissteigerung 1,76% bzw. 4,40% betragen.¹⁰

3.3 Die Preiselastizität der Nachfrage in der Baubranche

Die *Preiselastizität der Nachfrage* gibt an, um wie viel die Nachfrage eines Produktes zurückgeht, wenn der Preis des Produktes um ein Prozent steigt.

Das grundsätzliche Problem bei der empirischen Schätzung von Nachfrageelastizitäten ist, dass Gleichgewichtspreis und -menge eines Produktes am Markt simultan bestimmt werden. Wenn also eine Nachfragefunktion direkt aus den Daten geschätzt wird, mit der nachgefragten Menge des Produktes als abhängige Variable und dem Preis als unabhängige Variable, wäre die abhängige Variable mit dem Fehlerterm korreliert, was zu einer verzerrten Schätzung führen würde. In Übereinstimmung mit der Literatur (z.B. Chow und Niu, 2010) schätzen wir daher die Preiselastizität der Nachfrage nach Bauprojekten in Österreich mit *two stage least squa-*

⁹Die Korrelationskoeffizienten für den Baukostenindex für Wohnungs- und Siedlungsbau und Straßen- bzw. Brückenbau betragen in beiden Fällen 0.99 über Quartalsdaten für die Jahre 1990-2011.

¹⁰Von 100 € Baukosten im Status quo entfallen 4 bis 10 € auf Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten. Nach Eliminierung der Scheinfirmen würden diese Kosten um 88 % ansteigen –aus 4€ würden 7,52€ und aus 10€ 18,80€. Für die gesamte Baubranche entspräche dies einem Preisanstieg von 3,52% bzw. 8,80%.

res: In der ersten Stufe der Schätzung regressieren wir den Baupreisindex je Quartal auf die Baukostenindizes, die unserer Annahme zufolge die Nachfrage nicht direkt beeinflussen, und verwenden nur diesen „bereinigten“ Baupreisindex, um die Nachfrage in der zweiten Stufe zu erklären. Konkret schätzen wir in der ersten Stufe der Regression folgende Gleichung:

$$p_t = \alpha + \beta_1 \cdot c_t^l + \beta_2 \cdot c_t^s + u_{1t}, \quad (3.1)$$

wobei p_t der Logarithmus des Baupreisindex Hochbau im Quartal t ist (Statistik Austria, 2010a), c_t^l der Logarithmus des Baukostenindex für Löhne und c_t^s der Logarithmus des Baukostenindex für Sonstiges (i.e. Materialkosten) im Wohnungs- und Siedlungsbau derselben Periode (Statistik Austria, 2012a). u_{1t} ist ein Fehlerterm, der identisch und unabhängig verteilt ist, α eine Konstante. Da wir Quartalsdaten verwenden, inkludieren wir einen Quartalsdummy, um die Saisonalität aus den Daten herauszufiltern. Aus dieser Gleichung gewinnen wir p^* , den Anteil des Preises, den wir aus der Konstante und den Inputkosten Lohn und Material erklären können, siehe Tabelle 3.6

Tabelle 3.6: Erste Stufe –Bestimmung des Gleichgewichtspreises.

	Koeffizient	Standardfehler	t-Statistik	$P > t $
Quartal				
2	-0.0018	0.0031	-0.60	0.550
3	-0.0012	0.0031	-0.40	0.692
4	0.0007	0.0031	0.23	0.819
log(BKI Lohn)	0.2562	0.0235	10.90	0.000
log(BKI Sonstiges)	0.4728	0.0194	24.36	0.000
Konstante	1.2415	0.0398	31.22	0.000

Statistische Parameter

Anzahl der Beobachtungen	= 68	$F(7,60)$	= 2237.63
R^2	= 0.9945	Prob > F	= 0.00

In der zweiten Stufe regressieren wir den Logarithmus des realen Bruttoinlandsproduktes der Bauindustrie (Statistik Austria, 2012d) auf den bereinigten Baupreisindex p^* , den Logarithmus des realen Bruttoinlandsproduktes (Statistik Austria, 2012d) in diesem Quartal als Proxy für das verfügbare Einkommen und den Logarithmus des Bevölkerungsstandes in diesem Quartal (als gleitender Durchschnitt über die letzten vier Quartale der linear extrapolierten Bevölkerungsveränderung im Jahresverlauf (Statistik Austria, 2012b)) als Proxy für die Nachfrage nach Wohnraum:

$$q_t = \alpha + \beta_1 \cdot p_t^* + \beta_2 \cdot y_t + \beta_3 \cdot \text{pop} + u_{2t}, \quad (3.2)$$

wobei wir wiederum aufgrund der Saisonalität der Daten Dummies für die Quartale inkludieren sowie einen linearen Jahrestrend hinzufügen, um die Möglichkeit einer von Preisen unabhängigen Entwicklung der Nachfrage für Bauprojekte zuzulassen. Aufgrund der Vergleichbarkeit des Baukosten- und Baupreisindex verwenden

wir Quartalsdaten aus den Jahren 1996-2011; die abhängige Variable ist aufgrund der Datenlage der Anteil der gesamten Bauindustrie am BIP.¹¹ Die Ergebnisse dieser Regression sind in Tabelle 3.7 dargestellt.

Tabelle 3.7: Zweite Stufe – Nachfrage nach Bauprojekten.

	Koeffizient	Standardfehler	t-Statistik	$P > t $
Quartal				
2	0.3026	0.0141	21.53	0.000
3	0.3388	0.0185	18.33	0.000
4	0.3823	0.0202	18.92	0.000
p^*	-0.4382	0.3237	-1.35	0.181
log(BIP real)	1.7659	0.1962	9.00	0.000
log(Bevölkerung)	4.4763	1.9302	2.32	0.024
linearer Trend (Jahr)	-0.0434	0.0076	-5.70	0.000
Konstante	6.3058	26.7733	0.24	0.815

Statistische Parameter

Anzahl der Beobachtungen	=	68	$F(7, 60)$	=	352.87
R^2	=	0.9763	Prob > F	=	0.00

Dieser Tabelle ist zu entnehmen, dass die Nachfrage im Baubereich starken saisonalen Schwankungen unterworfen ist, in allen Quartalen ist die Nachfrage nach Bauprojekten im Vergleich zum ersten Quartal (Basisquartal) stark erhöht. Die Einkommenselastizität der Nachfrage (das reale BIP dient hier als Proxy) ist positiv und hat also das erwartete Vorzeichen. Auch die Bevölkerungszahl beeinflusst die Nachfrage wie erwartet positiv und es ist ein leichter negativer Trend im Anteil der Bauindustrie an der gesamten wirtschaftlichen Aktivität über diesen Zeitraum zu verzeichnen. Die Variable die uns interessiert, der Einfluss des Preisindex, hat das erwartete Vorzeichen und der geschätzte Koeffizient liegt innerhalb der erwarteten Bandbreite zwischen 0 und 1 – die Nachfrage nach Bauprojekten ist also *inelastisch*. Konkret bedeutet dies, dass bei einer Erhöhung des Baupreisindex um einen Prozentpunkt die Bauaktivität um etwa 0,44% zurückgeht. Die Reaktion der Nachfrage auf den Preisanstieg ist also geringer als der Preisanstieg.

In der ökonomischen Literatur gibt es bis dato kaum Schätzungen zu Preiselastizitäten auf der Nachfrage-seite in der gesamten Baubranche, jedoch zahlreiche Untersuchungen zu Wohnungs- und Siedlungsmärkten. Die Schätzungen von Chow und Niu (2010) bewegen sich in Abhängigkeit von der genauen Spezifikation des Modells zwischen -0.3 und -0.7 für die Preiselastizität der Nachfrage am Wohnungsmarkt im städtischen China. Ermisch u. a. (1996) schätzen mittels Umfragedaten zur Finanzierung von privaten Bauprojekten eine Preiselastizität von -0.4 für den Wohnbau in Großbritannien. Ebenfalls auf Umfragedaten basierend, schätzen Hanushek und Quigley (1980) langfristige Nachfrageelastizitäten von -0.64 und -0.45 für zwei verschiedene Städte in den USA. Die Nachfrageelastizität für Wohnbaugrundstücke in den USA wird von Muth (1971) auf

¹¹Natürlich wäre es vorzuziehen, Daten nur für den Bereich Hochbau zu verwenden, da Bewehrung, Stuckaturarbeiten und Trockenbau im Tiefbau weniger relevant sind. Diese Daten sind leider nicht verfügbar. Jedoch weisen die Daten für die Kostenentwicklung im Tiefbau eine starke Korrelation mit jener im Hochbau auf, siehe Fußnote 9.

–0.76 geschätzt. Am Gesamtmarkt für Wohnungs- und Siedlungsbau in den USA schätzen Polinsky und Ellwood (1979) eine Nachfrageelastizität des Preises von –0.67 bzw. –0.7 mit Mikro- bzw. gruppierten Daten. Auch Rosen (1979) erhält ein Ergebnis von –0.67 für den Wohnungsmarkt. Lee und Kong (1977) schätzen Elastizitäten zwischen –0.518 und –0.890 für Hauseigentümer/innen. Zusammenfassend betrachtet und laut Rothenberg u. a. (1991) deutet ein breites Spektrum an Publikationen darauf hin, dass die Preiselastizität der Nachfrage auf Wohnungs- und Siedlungsmärkten signifikant absolut kleiner als eins ist. Insofern liegt unsere Schätzung in dem Bereich, den wir aus der Literatur erwarten.

3.4 Auftragsentgang legal operierender Unternehmen

3.4.1 Verfügbare Daten zum Bausektor

Um den Auftragsentgang legal operierender Unternehmen am Markt für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten schätzen zu können, benötigen wir ein geeignetes Maß für die aggregierte Wertschöpfung der Bauindustrie im Status quo. In der Leistungs- und Strukturstatistik (Statistik Austria, 2010b) werden unter anderem Umsatzerlöse, Produktionswerte und Daten zur Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten für den gesamten Bausektor ausgewiesen, während in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung das Bruttoinlandsprodukt und die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen zu finden sind (Statistik Austria, 2012d).

Grundsätzlich würde die Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen¹² dem Bruttoinlandsprodukt entsprechen. Werden von den Marktpreisen Gütersteuern abgezogen und Gütersubventionen inkludiert,¹³ erhält man Herstellungspreise. Berücksichtigt man jedoch alle Steuern und Subventionen, die die Produzenten betreffen, erhält man die Bewertung zu Faktorkosten (Brümmerhoff und Grömling, 2011). Tabelle 3.8 vergleicht die Größen gemäß der unterschiedlichen Bewertungsverfahren für das Jahr 2010. Der Tabelle ist zu entnehmen, dass diese unterschiedlichen Berechnungsarten zu beträchtlichen Unterschieden in der Bewertung der Bruttowertschöpfung führen.

Tabelle 3.8: Bruttowertschöpfung im Bausektor zu unterschiedlichen Bewertungen für 2010 (in Mrd. €).

Bruttoinlandsprodukt (i.e. Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen)	17,44
Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	17,71
Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	13,91

Quelle: Statistik Austria 2013.

Da für Unternehmen nicht primär der Umsatz relevant ist, sondern ein Maß für Gewinne, betrachten wir hinsichtlich der Schätzung des Schadens der Markterosion durch Scheinfirmen die Wertschöpfung. Wir wählen die Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (i.e. Bruttoinlandsprodukt) als entsprechendes Maß, da diese auch die für Unternehmen tatsächlich relevanten Preise berücksichtigen.

¹²Marktpreise entsprechen den tatsächlich am Markt beobachteten Preisen, i.e. inklusive Nettoproduktionsabgaben.

¹³Gütersteuern sind Steuern oder Abgaben, die pro Einheit eines produzierten oder gehandelten Gutes zu entrichten sind, beispielsweise Mehrwertsteuer, Importabgaben oder Mineralölsteuer. Gütersubventionen werden ebenso pro Einheit gewährt. Hierzu zählen beispielsweise Importsubventionen oder EU-Subventionen (Statistik Austria, 2012c).

3.4.2 Schätzung der Markterosion

Nun sind wir in der Lage, den Umfang des hypothetischen, legalen Marktes für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten zu schätzen. Tabelle 3.9 stellt die Ergebnisse dieser Schätzung dar. Würden diese Dienstleistungen künftig von Unternehmen übernommen, die Kollektivvertragslöhne bezahlen und alle Steuern und Abgaben ordnungsgemäß abführen, würden die Preise für Bauprojekte steigen. Bei einem Anteil der Kosten für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten an den Gesamtkosten in der Bauindustrie von 4% (Untergrenze) würde der Preisanstieg unserer Schätzung zufolge 3,52% betragen, bei einem Anteil von 10% (Obergrenze) wären es 8,80%. Wir berechnen außerdem noch ein Alternativszenario, in dem wir davon ausgehen, dass die Preissteigerung für die betroffenen Bereiche geringer (44%) ausfallen würde. In diesem Fall würde die Kostensteigerung für die gesamte Baubranche 1,76% bzw. 4,40% betragen. Die Effekte dieses Alternativszenarios sind ebenfalls in Tabelle 3.9 aufgeführt.

Der Preisanstieg in einem Teilbereich der Bauindustrie führt zu einer Reihe von Effekten, die teilweise in unterschiedliche Richtungen arbeiten und getrennt voneinander betrachtet werden müssen:

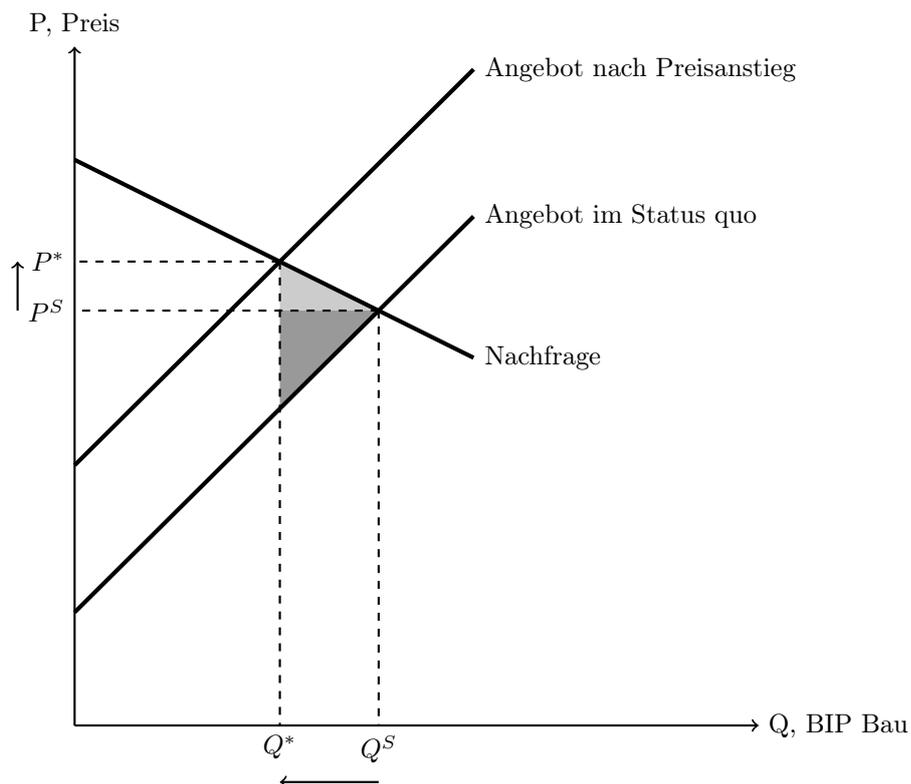
1. Als Reaktion auf den Preisanstieg würde die Nachfrage im Bausektor um zwischen 1,54% (Untergrenze) und 3,86% (Obergrenze) zurückgehen (im Hauptszenario).¹⁴ Das BIP im Bausektor zu laufenden Preisen betrug im Jahr 2010 17.444 Millionen € (Statistik Austria, 2012d). Der durch die gesunkene Nachfrage bedingte Rückgang der Bruttowertschöpfung würde sich demgemäß auf 269 (Untergrenze) bis 673 (Obergrenze) Millionen € belaufen. Dieser Wertschöpfungsentgang ist zu Status quo Preisen (inklusive Scheinfirmen) zu verstehen.
2. Abhängig vom Anteil der von Scheinfirmen durchsetzten Unterbereiche am gesamten Bausektor würden 90 bis 96% (im Hauptszenario zwischen 258 und 646 Millionen €) dieses Nachfragerückganges auf im Status quo legal operierende Firmen entfallen, deren Auftragslage sich verschlechtern würde. Dieser Effekt ist in Abbildung 3.2 schematisch dargestellt. Durch den Preisanstieg werden einige Bauprojekte nicht mehr realisiert, was zu einem *Wohlfahrtsverlust* führt: das heller schattierte Dreieck in Abbildung 3.2 repräsentiert den Nutzen, den Konsument/inn/en gehabt hätten, die bereit gewesen wären, zu Preisen zwischen P^S und P^* Bauprojekte in Auftrag zu geben, die zu dem nunmehr höheren Preis nicht realisiert werden. Das dunkel schattierte Dreieck ist das Äquivalent für die Bauunternehmen. Zur Veranschaulichung dieses Effektes sei das Beispiel einer im Status quo legal operierenden Bauunternehmerin genannt. Infolge der Eliminierung der Scheinfirmen steigen ihre Kosten für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten, die sie an ihre Kund/inn/en weitergeben muss. Jedes Bauprojekt, das sie realisiert, bringt ihr zwar mehr Umsatz ein als im Status quo, diese Umsatzerhöhung ist jedoch für sie ein reiner Durchlaufposten, da sie höhere Preise für diese Vorleistungen bezahlen muss. Da sie jedoch in Folge höhere Preise von ihren Kund/inn/en verlangen muss, werden einige von ihnen sich dazu entscheiden, Bauprojekte, die sie im Status quo in Auftrag gegeben hätten, doch nicht durchzuführen. Diese Bauherrin ist also von der Preissteigerung nur negativ betroffen, da sie von den neu entstanden Aufträgen in den Bereichen Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten nicht profitiert, gleichzeitig aber in Folge der Preissteigerung

¹⁴Aufgrund der *inelastischen Nachfrage* (Preiselastizität von etwa 0,44) führt ein Preisanstieg von 3,52% lediglich zu einem Nachfragerückgang von 1,54%, siehe auch Abschnitt 3.3.

im gesamten Baubereich Aufträge verliert. Dieser Effekt ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der Eliminierung von Scheinfirmen auf *alle* legal operierenden Firmen zu berücksichtigen.

3. Durch Subtraktion des Nachfragerückgangs von der realen Bruttowertschöpfung im Jahr 2010 erhält man das neue *reale* BIP im Bausektor (i.e. zu Status quo Preisen), zwischen 17,2 und 16,8 Milliarden € im Hauptszenario. Der Anteil der neuen, legal operierenden Firmen in den Bereichen Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten an dieser neuen Bruttowertschöpfung beträgt zwischen 4% und 10% bzw. zwischen 687 und 1.677 Millionen €.
4. Durch eine Eliminierung der Scheinfirmen entsteht also ein legaler Markt für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten, in dem legal operierende, heimische Unternehmen unserer Schätzung zufolge im Jahr 2010 eine Bruttowertschöpfung zwischen 687 und 1.677 Millionen € erzielt hätten. Nach Abzug des Nachfragerückgangs durch höhere Preise, der auf im Status quo legal operierende Firmen entfallen würde, ergibt sich ein Wertschöpfungsentgang legaler Unternehmen durch Scheinfirmen zwischen 429 und 1.072 Millionen € im Hauptszenario.

Abbildung 3.2: Stilisierte Darstellung des kurzfristigen Marktgleichgewichtes.



Quelle: IHS 2013.

Als Plausibilitätsprüfung haben wir dieselben Berechnungen unter der Annahme, dass die Status quo Preise sich an der Kostenstruktur ungarischer Entsendefirmen orientieren, durchgeführt, siehe dazu Tabellen 6.1 und 6.2 im Anhang. Die Ergebnisse dieser Rechnung sind in Tabelle 6.3 angeführt. Die geschätzte Summe des von Scheinfirmen verursachten Wertschöpfungsentganges unterscheidet sich mit zwischen 462 und 1.156 Millionen € nur geringfügig von der hier dargestellten Schätzung; die Schätzung scheint also relativ robust in Bezug auf Variationen in der angenommenen Preissteigerung zu sein.

Tabelle 3.9: Durch Scheinfirmen verursachte entgangene Wertschöpfung 2010 auf Basis des Mittellohnpreises polnischer Entsendedefirmen.

	Hauptszenario		Alternativszenario	
	Untergrenze	Obergrenze	Untergrenze	Obergrenze
Preissteigerung betroffene Bereiche	+88%		+44%	
BIP Bausektor 2010 (in Mio €)	17.444			
Anteil Bewehrung, Stuckatur (in %) und Trockenbau am Bausektor	4%	10%	4%	10%
Preissteigerung gesamter Bausektor (in %)	+3,52%	+8,80%	+1,76%	+4,40%
Preiselastizität	0,4382			
Nachfragerückgang durch Preissteigerung (in %)	- 1,54%	- 3,86%	- 0,77%	- 1,93%
Nachfragerückgang durch Preissteigerung (in Mio €)	-269	-673	-135	-336
Anteil legaler Unternehmen an Nachfragerückgang (in Mio €)	-258	-646	-129	-323
BIP Bausektor nach Nachfragerückgang (in Mio €)	17.175	16.772	17.310	17.108
Anteil Bewehrung, Stuckatur und Trockenbau NEU (in Mio €)	687	1.677	692	1.711
Summe Wertschöpfungsentgang legale Unternehmen (in Mio €)	429	1.072	563	1.408
Wertschöpfungsentgang in % der gesamten Bauumsätze	2,46%	6,14%	3,23%	8,07%

Quelle: IHS 2013, Statistik Austria (2012d).

4 Schätzung des Schadens der Dienstnehmer/innen

4.1 Anmerkungen zur Entlohnung der Dienstnehmer/innen

Die Frage der tatsächlich ausbezahlten Löhne ist besonders schwierig zu beantworten. Aus ökonomischer Sicht hat ein/e geschädigte/r Dienstnehmer/in keinen Anreiz, sich nach der Insolvenz seines/ihrer Dienstgebers bei den zuständigen Behörden zu melden und seine/ihre Lohnforderung geltend zu machen, wenn er/sie aufgrund der aktuellen Praxis des IEF und der Gerichte keine Aussicht auf eine Lohnersatzzahlung hat. Selbst wenn seine/ihre Lohnforderungen zurecht bestehen, ist die Anmeldung der Forderungen ein Aufwand, der bei einer sehr geringen Aussicht auf Erfolg unterbleiben könnte. Auf der anderen Seite hätte ein/e Dienstnehmer/in einen Anreiz, einen seine/ihre tatsächlichen Lohnforderungen übersteigenden Betrag als Forderung anzumelden, wenn er/sie die Forderung nicht belegen müsste.

Nach Aussagen des IEF liegen die *Anmeldungen* für die Dienstnehmer/innen nahe an den relevanten Kollektivvertragslöhnen. Diese Einschätzung wurde auch beim Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer/innen (ISA, ein Verein von Arbeiterkammern und Gewerkschaften) geteilt.¹ Sofern Kontoauszahlungen vorhanden sind, liegen die ausbezahlten Löhne in der Regel auf Kollektivvertragsniveau oder knapp darunter. Können die Dienstnehmer/innen bei Insolvenz der Firma keine Unterlagen vorweisen, unterstützt der ISA bei Anträgen an den IEF maximal Lohnforderungen im Umfang von zwei Monaten Kollektivvertragslohn ohne Überstunden. Frau Mag. Medek von der BUAK meinte, dass Beschäftigungsverhältnisse, die von der BUAK anerkannt werden, durch Lohnzahlungen (in Form von Kontoauszügen) belegbar sein müssen. Diese dokumentierten Lohnzahlungen entsprechen ihrer Erfahrung nach den Kollektivvertragslöhnen bzw. übersteigen diese leicht (wie auch bei legaler Beschäftigung).

Obgleich auch der ISA über keine systematischen Aufzeichnungen zur Bezahlung von bei Scheinfirmen beschäftigten Dienstnehmer/innen verfügt, scheint er dennoch den besten Einblick in die Problematik aus der Sicht der Dienstnehmer/innen zu haben. Dem Eindruck von ISA-Bearbeiter/innen zufolge sind Bezahlungen über dem Kollektivvertragslohn selten, sondern entsprechen dem geringsten Kollektivvertragslohn für die jeweilige erbrachte Tätigkeit.

Zahlenmaterial der ISA zeigt zudem, dass die durchschnittliche Dauer von Dienstverhältnissen mit „dubiosen“ Baufirmen unter dem Gesamtdurchschnitt der Baubranche liegt: rund 22% der Arbeitnehmer/innen, die vom ISA 2011 in Wien vertreten wurden, und deren ehemalige Dienstgeber vom ISA als „dubios“ eingeschätzt

¹Der ISA berät und vertritt Arbeitnehmer/innen im Fall der Insolvenz ihres Arbeitgebers/ihrer Arbeitgeberin unentgeltlich beim IEF und Insolvenzgericht.

wurden, hatten Dienstverhältnisse in der Dauer von unter einem Monat. 32% dieser Dienstnehmer/innen hatten Dienstverhältnisse unter zwei Monaten und nur 11% dieser Dienstverhältnisse dauerten über sechs Monate. Zum Vergleich dauerten nur 26% der Dienstverhältnisse im Gesamtdurchschnitt der Baubranche unter zwei Monaten, und 30% dauerten über sechs Monate (dies bezieht sich wieder auf Arbeitnehmer/innen, die vom ISA 2011 in Wien vertreten wurden). Über alle Branchen hinweg betrug die Dauer der Dienstverhältnisse in 20% aller Fälle weniger als zwei Monate, und in 57% aller Fälle mehr als sechs Monate. Diese deutlich kürzeren Dienstverhältnisse könnten darauf hinweisen, dass die Lohnzahlungen nicht unter der Hand getätigt werden, sondern ausbleiben und die Dienstnehmer/innen daher nach einer Weile nicht mehr zur Arbeit erscheinen. Es ist jedoch auch möglich, dass die Dienstnehmer/innen (mit oder ohne ihr Wissen) von einem Sozialversicherungskonto auf das andere umgemeldet werden, eine klare Aussage kann also auch hier nicht getroffen werden.

Reindl-Krauskopf u. a. (2012) diskutieren Möglichkeiten für Dienstnehmer/innen, ebenfalls von Scheinfirmenkonstruktionen zu profitieren, indem sie etwa durch Scheinmeldungen Beitragszeiten für Versicherungsleistungen (Arbeitslosengeld, Wochengeld) unrechtmäßig erlangen. Beispielsweise können Lohnforderungen beim IEF zu Unrecht angemeldet werden, etwa Lohnforderungen für fiktive Dienstverhältnisse, oder Lohnforderungen, die bereits von dem/der Dienstgeber/in befriedigt wurden. Da Scheinfirmen in der Regel weder über eine Buchhaltung noch über ordnungsgemäße Lohnunterlagen verfügen, ist der IEF in diesen Fällen auf Aussagen der Dienstnehmer/innen angewiesen. Um Missbrauch einzudämmen, begann der IEF Forderungen, die nicht genügend belegt waren, abzulehnen. Bis 2005 wurden jedoch vom IEF aufgrund eines Zweifels am Dienstverhältnis abgelehnte Ansprüche vom Arbeits- und Sozialgericht (und weiteren Instanzen) zugesprochen. Mittlerweile hat sich diesbezüglich ein Wandel in der Spruchpraxis der Gerichte ergeben, und diese Forderungen werden nunmehr in der Regel abgelehnt (Reindl-Krauskopf u. a., 2012, S. 52 ff.). Insofern die Lohnforderungen zu Recht bestehen (i.e. Dienstnehmer/innen Tätigkeiten ausübten, die nicht ausreichend entlohnt wurden, aber das Dienstverhältnis zur insolventen Firma nicht nachweisen können) entgeht den Arbeitnehmer/inne/n ihr Arbeitslohn.

Zu der Frage, ob es möglich sei, dass Dienstnehmer/innen Schwarzzahlungen erhalten, was den Firmen die Hinterziehung von Steuern und Abgaben, und den Arbeitnehmer/inne/n zumindest teilweise eine zusätzliche Vergütung durch den IEF ermöglichen könnte, erhielten wir folgende Einschätzung vom ISA:²

... Wir haben keine Wahrnehmungen über Fälle, in denen die AN (Anmerkung: Arbeitnehmer/innen) mit einem geringeren Betrag angemeldet wurden, als sie tatsächlich ausbezahlt erhalten haben. Die Arbeitnehmer geben fallweise Akontozahlungen an, die wir dann auch bei der Geltendmachung der Forderungen in Abzug bringen. Bei diesen Zahlungen ist für die betroffenen AN natürlich nicht erkennbar, ob der AG (Anm: Arbeitgeber/innen) diese auch ordnungsgemäß abrechnet (ordnungsgemäße Lohnabrechnung ist Sache des Arbeitgebers). Mangels Abrechnung können die AN auch nicht erkennen, wofür die Teilzahlungen erfolgen (für Aufwandsentschädigungen? Für Überstunden? Teilzahlung für laufendes Entgelt?)...

... Die erbrachte Arbeitsleistung wird also in vielen Fällen nur durch Teilzahlungen (Akonto des AG vor Insolvenz) oder gar nicht abgegolten, sodass im Ergebnis die Betroffenen jedenfalls weit unter dem KV (Anm. Kollektivvertrag) (also unter dem österreichischen Lohnniveau) entlohnt wer-

²Mag.^a Ristic, ISA, E-Mail vom 5. November 2012.

den, da die offenen Entgelte meist nicht durchgesetzt werden können (negative Bescheide der IEF-Service GmbH).

Wir haben die Wahrnehmung, dass die AN zusätzlich noch dadurch geschädigt werden, dass geleistete Überstunden nicht bezahlt werden. Ohne eindeutige Beweismittel ist eine Durchsetzung von Überstunden nicht aussichtsreich, weshalb wir für diese Forderungen nur selten Rechtsschutz geben.

Wenn Löhne nur teilweise oder gar nicht bezahlt werden, stellt sich die Frage, warum Dienstnehmer/innen solche Arbeitsverhältnisse eingehen. Diesbezüglich wurden wir vom ISA darauf hingewiesen, dass die betroffenen Dienstnehmer/innen typischerweise über keine hohe Ausbildung verfügen und deshalb nicht ohne Weiteres den Beruf wechseln können. Da legal operierende Betriebe in dieser Branche sehr selten sind, sind sie daher gefährdet, wiederholt Opfer solcher Firmen zu werden.

Ohne verlässliche Informationen über tatsächlich ausgezahlte Löhne können wir nur festhalten, dass die *Rente*, die den dubiosen Scheinfirmen aus der Zurückhaltung der Lohnzahlungen erwächst, zwischen null (Kollektivvertragslöhne werden ausgezahlt) und hundert Prozent (keinerlei Lohnzahlungen) liegen könnte. Die von uns geführten Expert/inn/eninterviews geben uns jedoch keinen Anlass zu der Vermutung, dass die tatsächlich ausgezahlten Löhne über dem Kollektivvertragsniveau liegen, wir haben daher keinen Grund anzunehmen, dass ein Teil der Rente aus der Zurückhaltung von Steuern und Abgaben an die Arbeitnehmer/innen fließt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch Dienstnehmer/innen auf andere Art und Weise – beispielsweise durch die Anmeldung von fiktiven Dienstverhältnissen zur Sozialversicherung wie in Reindl-Krauskopf u. a. (2012) diskutiert – von Scheinfirmenkonstruktionen profitieren. Es bedeutet vielmehr, dass aus unseren Expert/inn/eninterviews hervorgeht, dass diejenigen Dienstnehmer/innen, die auf Baustellen für Scheinfirmen tätig sind, jedenfalls nicht mehr Entgelt erhalten, als sie von legal operierenden heimischen Unternehmen erhalten würden. In direktem Zusammenhang mit dieser Aussage steht, dass die Dienstnehmer/innen in den betroffenen Branchen von einer Eliminierung der Scheinfirmen und dem Entstehen regulärer, legaler Arbeitsplätze bei heimischen Firmen profitieren würden.³ Im nächsten Abschnitt geben wir eine grobe Schätzung des Potentials für solche Beschäftigungsverhältnisse an.

4.2 Beschäftigungseffekte einer Eliminierung von Scheinfirmen

In diesem Abschnitt möchten wir noch eine Schätzung über das Potenzial für reguläre Beschäftigungsverhältnisse in den Bereichen der Bauwirtschaft, die von Scheinfirmen erodiert wurden, abgeben. Dabei erweitern wir unsere in Abschnitt 3.4 dargelegte Schätzung des Wertschöpfungsentganges legal operierender Firmen um eine Schätzung der legalen Arbeitsplätze, die in diesen Bereichen entstehen könnten.

Es muss jedoch deutlich darauf hingewiesen werden, dass dies nicht bedeutet, dass die Beschäftigung im Bausektor um diese Zahl ansteigen würde, da Personen, die derzeit für Scheinfirmen arbeiten, in der Regel in den offiziellen Statistiken als beschäftigt aufscheinen – die Anmeldung von Dienstnehmer/inne/n zur Sozialversicherung ist ja ein Teil des Geschäftsmodells der Scheinfirmen. Es ist jedoch anzunehmen, dass diese

³Würden die derzeit von Scheinfirmen beschäftigten Dienstnehmer/innen einen Teil der zurückgehaltenen Steuern und Abgaben in der Form von höheren Löhnen erhalten, wäre es für sie individuell rational Scheinfirmen als Dienstgeber/innen zu bevorzugen.

Dienstnehmer/innen eine Beschäftigung bei einer legal operierenden Firma aufgrund der höheren Einkommenssicherheit (siehe oben) vorziehen würden. Diese Schätzung ist als Zusatz- bzw. Komplementärinformation zum Zuwachs in der Bruttowertschöpfung für legal operierende Unternehmen zu sehen, nicht als Prognose für einen Anstieg der legalen Beschäftigung in diesem Bereich im Falle einer erfolgreichen Eliminierung der Scheinfirmen.

Auch bei einer Berechnung der Effekte der Eliminierung der Baufirmen auf die Beschäftigung im Bausektor muss der Nachfragerückgang, der durch den Preisanstieg im Bereich Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten entsteht, berücksichtigt werden. Dieser Rückgang der Bruttowertschöpfung wird einen Rückgang der Beschäftigung in allen Unterbereichen des Bausektors nach sich ziehen.

Der gesamte Beschäftigungseffekt der Eliminierung der Scheinfirmen setzt sich also aus der Beschäftigung, die in neuen, legal operierenden Betrieben im Bereich Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten entsteht, und positiv vermerkt wird, und dem Beschäftigungsrückgang, der mit dem generellen Nachfragerückgang einhergeht, zusammen.

Um den ersten Effekt zu berechnen, benötigen wir das Verhältnis zwischen Beschäftigtenanzahl und Bruttowertschöpfung in den von Scheinfirmen erodierten Bereichen der Baubranche. Um den zweiten, durch den Nachfragerückgang bedingten Effekt schätzen zu können, brauchen wir dieses Verhältnis für die gesamte Baubranche. Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist hierfür ungeeignet, da Daten zum Bausektor nur in hoch-aggregierter Form (Bau bzw. Hochbau, Tiefbau und sonstige Bautätigkeiten) verfügbar sind. Die Leistungs- und Strukturstatistik enthält zwar die relevanten Aggregationsstufen (siehe Abschnitt 2.2.2), weist jedoch nur die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, also zu Preisen exklusive Steuern und inklusive Transfers, aus (siehe auch Abschnitt 3.4). In Abschnitt 3 errechneten wir jedoch den Effekt der Eliminierung von Scheinfirmen auf die Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen. Die beträchtliche Differenz zwischen der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten und der zu Marktpreisen (siehe Tabelle 3.8) führt dazu, dass der von uns in Abschnitt 3 geschätzte Effekt auf die Bruttowertschöpfung nicht direkt mit den Zahlen aus der Leistungs- und Strukturstatistik vergleichbar ist.

Aus diesem Grund berechnen wir gesondert die Auswirkung des Preisanstiegs im Bereich Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten auf die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten⁴ im Jahr 2010. Mit Hilfe dieser Information, sowie dem Verhältnis von Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten zu Beschäftigten im Bausektor insgesamt und in einer Unterklasse der Abteilung sonstiger Bautätigkeiten, welche mit den von Scheinfirmen erodierten Unterbranchen vergleichbar ist, berechnen wir näherungsweise die Veränderung in der Beschäftigtenanzahl im gesamten Bausektor.

Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Rechnung auf naive Weise annimmt, dass in den derzeitigen (Status quo) Beschäftigtenzahlen Dienstnehmer/innen, die für Scheinfirmen tätig sind, nicht aufscheinen, was jedoch nicht der Fall ist. Die Annahme ist hier, dass Beschäftigungsverhältnisse mit Scheinfirmen, die derzeit zumindest teilweise unter Kollektivvertragsniveau bezahlt werden, nach dem Verschwinden von Scheinfirmen durch ordnungsgemäße Dienstverhältnisse ersetzt werden, welche von Arbeitnehmer/inne/n bevorzugt werden.

⁴Da die Bewertung zu Faktorkosten Verzerrungen durch Steuern nicht berücksichtigt und verschiedene Branchen im Bau unterschiedliche Steuerbelastungen haben können (beispielsweise höheres Einkommensteuervolumen in personalintensiveren Bereichen), sind diese Daten auch ein geeigneteres Vergleichsmaß für Arbeitsmarkteffekte.

Idealerweise würden wir eine Schätzung der Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten abgeben. In der Leistungs- und Strukturstatistik ist jedoch lediglich die Anzahl der durchschnittlichen jährlichen Beschäftigungsverhältnisse verfügbar. Da aber im Bausektor für das Jahr 2010 die Teilzeitquote bei 10% und die Vollzeitäquivalente je 100 Beschäftigungsverhältnisse bei 93 liegt (Knittler, 2011), ist die Anzahl der Beschäftigten eine gute Näherung für die Anzahl der Vollzeitäquivalente.

Für das Jahr 2010 beträgt das Verhältnis zwischen Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten und Beschäftigtenanzahl im gesamten Bausektor etwa 50.706, i.e. es wurden je Beschäftigtem/Beschäftigter etwa 50.706 € Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten erwirtschaftet. Im Bereich sonstiger Bautätigkeiten, worunter neben Bereichen, in denen Scheinfirmen aktiv sind, auch Bereiche wie Dachdeckerei, Zimmerei, Fliesenlegerei und Tapeziererei fallen (Statistik Austria, 2013), waren es 44.613 € pro Beschäftigtem/Beschäftigter. Für die Unterklassen, in denen Scheinfirmen aktiv sind („Anbringen v. Stuckaturen, Verputzerei“ bzw. „Spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.“) waren es 39.583 € bzw. 56.538 €. Für die Unterklassen „Fußboden-, Fliesenlegerei, Tapeziererei“ bzw. „Dachdeckerei und Zimmerei“ beträgt dieses Verhältnis 38.208 € bzw. 43.605 €. Da anzunehmen ist, dass in der Leistungs- und Strukturstatistik auch Scheinfirmen erfasst sind, und Daten, die Scheinfirmen betreffen, wohl von minderer Qualität sind, nehmen wir für unsere Schätzung ein Verhältnis von 45.000 € zwischen Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten und Beschäftigtenanzahl an. Dies ist eine konservative Schätzung, da dieses Verhältnis höher ist als das Verhältnis, das in der Leistungs- und Strukturstatistik für diese Bereiche angegeben ist. Da Scheinfirmen vorwiegend in arbeitsintensiven bzw. kapitalarmen Bereichen der Bauindustrie operieren, ist eine zum gesamten Bausektor vergleichsweise niedrige Zahl plausibel.

Tabelle 4.1 stellt die Ergebnisse dieser Rechnung dar. Was den Effekt der Eliminierung der Scheinfirmen auf die Bruttowertschöpfung betrifft, unterscheidet sie sich allein dadurch von Tabelle 3.9, dass sie die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten und nicht zu Marktpreisen verwendet. Die ökonomischen Überlegungen sind jedoch dieselben: Genauso wie in Abschnitt 3 betrachten wir zwei Szenarien: Durch die Eliminierung von Scheinfirmen steigen die Preise in den betroffenen Bereichen um 88% bzw. nur um 44% an, was zu einem Nachfragerückgang in der gesamten Bauindustrie führt, welcher aber nur 96% bzw. 90% aller Baufirmen, i.e. legal operierende Unternehmen, betrifft. Um den Beschäftigungseffekt des Nachfragerückgangs durch Preissteigerung zu berechnen, dividieren wir den Nachfragerückgang legaler Unternehmen durch 0,051 (50.706€ Bruttowertschöpfung je Beschäftigtem/Beschäftigter). Der Nachfragerückgang durch die Preissteigerung führt daher zu einem Beschäftigungsrückgang legaler Unternehmen zwischen rund 4.000 und 10.000 Beschäftigten im Hauptszenario. Abhängig vom Anteil der betroffenen Bereiche am gesamten Bausektor führt die Legalisierung dieser Bereiche aber auch zu einem Anstieg an legalen Beschäftigungsverhältnissen. Da diese Bereiche im Vergleich zur gesamten Bauindustrie besonders personalintensiv sind, ist dieser Beschäftigungsanstieg, je Euro generierter Bruttowertschöpfung, stärker als der Beschäftigungsrückgang in der gesamten Baubranche, zwischen rund 12.000 und 30.000 Beschäftigten (Division der generierten Bruttowertschöpfung als Anteil von Bewehrung, Stuckatur und Trockenbau an der neuen Bruttowertschöpfung für den gesamten Bausektor nach Preissteigerung durch 0,045). Dieser Rechnung zufolge würden in der gesamten Baubranche zwischen 8.133 und 20.249 legale Beschäftigungsverhältnisse entstehen, die jedoch, wie schon oben betont, teilweise bereits bestehende, aber weniger attraktive Beschäftigungsverhältnisse mit Scheinfirmen ersetzen würden.

Tabelle 4.1: Durch Scheinfirmen verursachte entgangene legale Beschäftigungsverhältnisse 2010 auf Basis des Mittellohnpreises polnischer Entsendefirmen.

Preissteigerung	88%		44%
Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (in Mio. €)	13.907		
Beschäftigte insgesamt	274.274		
	Untergrenze	Obergrenze	Obergrenze
Anteil Bewehrung, Stuckatur und Trockenbau am Bausektor (in %)	4%	10%	10%
Preissteigerung gesamter Bausektor	3,52%	8,80%	4,40%
Preiselastizität	0,4382		
Nachfragerückgang durch Preissteigerung (in Mio. €)	-215	-536	-107
Nachfragerückgang legaler Unternehmen (in Mio. €)	-206	-483	-103
Beschäftigungsrückgang bei legalen Unternehmen	-4.038	-9.464	-2.019
Bruttowertschöpfung nach Nachfragerückgang (in Mio. €)	13.692	13371	13800
Anteil Bewehrung, Stuckatur und Trockenbau NEU (in Mio. €)	548	1.337	552
Beschäftigte in Bewehrung, Stuckatur und Trockenbau NEU	12.171	29.713	12.266
Beschäftigtensaldo	8.133	20.249	10.248
Beschäftigtensaldo in % der Gesamtbeschäftigten im Bau	2,97%	7,38%	3,74%
			25.577
			9,33%

Quelle: IHS 2013, Statistik Austria 2013

5 Zusammenfassung

Ziel der vorliegenden Studie ist es, den Schaden, der der österreichischen Volkswirtschaft jährlich durch Scheinfirmen im Bauwesen erwächst, zu quantifizieren. Unter Scheinfirmen verstehen wir Firmen, die über keinen regulären Geschäftsbetrieb verfügen, sondern nur gegründet bzw. übernommen werden, um ein Sozialversicherungs- und Steuerkonto zu erlangen. Insbesondere werben solche Firmen in der Regel keine Aufträge an, verfügen über keine Buchhaltung oder Lohnabrechnung und der/die Geschäftsführer/in spielt keine aktive Rolle in ihrem Betrieb (stellt keine Dienstnehmer/innen ein und beaufsichtigt deren Arbeit nicht). Die Personen, die die Dienstnehmer/innen, die auf solche Firmen angemeldet werden, anwerben, deren Arbeit beaufsichtigen und für die Durchführung der Bauaufträge sorgen, stehen typischerweise in keinem rechtlichen Verhältnis zu der Scheinfirma, für die die Dienstnehmer/innen laut Anmeldung tätig sind. Diese Praxis dient der Hinterziehung von Steuern und Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge, BUAK-Zuschläge, Kommunalsteuer, etc.). Dass über diese Firmen aufgrund dieser Beitragsrückstände innerhalb kurzer Zeit Insolvenzverfahren eröffnet werden, wird bei der Gründung bzw. Übernahme bewusst in Kauf genommen. Dies wird durch die arbeitsintensive und kapitalarme Natur der Bereiche, in denen diese Praxis üblich ist, ermöglicht: Betroffen sind insbesondere Bewehrungs-, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten, also Bereiche, die arbeitsintensiv und kapitalarm sind. Insolvenzen sind daher mit minimalen Kosten für die Betreiber/innen verbunden, da neue Unternehmen zur Anmeldung von Dienstnehmer/inne/n schnell und kostengünstig gegründet werden können.

Für die öffentliche Hand entstehen dadurch direkte Kosten durch entgangene Steuern und Abgaben (Sozialversicherungsabgaben, Kommunalsteuer, etc.), den Arbeitnehmer/inne/n entgehen Lohnzahlungen und etwaigen privaten Zulieferern entstehen Kosten aufgrund offener Rechnungen. Unsere Vorgangsweise bei der Schätzung dieser Schäden war folgende: Mit Hilfe der Abschreibungen offener Forderungen aus Insolvenzen, die die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) im Jahr 2010 als „dubios“ einschätzt, identifizierten wir die Insolvenzen von Scheinfirmen. Für diese Firmen forderten wir die Anmeldeverzeichnisse (in denen alle Forderungen, sowohl privater Gläubiger/innen als auch öffentlicher Institutionen im Zuge des Insolvenzverfahrens aufgezeichnet werden) von den für die Insolvenzverfahren zuständigen Insolvenzverwalter/inne/n an. Aus diesen Anmeldeverzeichnissen schätzen wir den direkten ökonomischen Schaden durch diese Insolvenzen im Jahr 2010 auf rund 211 Millionen €, wobei der Schaden der öffentlichen Hand (Sozialversicherungen, Steuern, BUAK und IEF, sonstige Beiträge wie Kammerumlagen der WKÖ, etc.) insgesamt rund 143 Millionen € betrug.

Da Scheinfirmen weder Steuern noch Abgaben noch Kollektivvertragslöhne bezahlen, können sie deutlich billiger anbieten als legal operierende, heimische Baufirmen. Letztere sind unseren Recherchen zufolge insbe-

Tabelle 5.1: Durch Scheinfirmen verursachte geschätzte ökonomische Schäden im Jahr 2010.

Direkter ökonomischer Schaden (in Mio. €)	
Lohnforderungen	10
Privatwirtschaft	58
Öffentliche Hand	143
Gesamtschaden	211
Schaden durch Markterosion (im Hauptszenario)	
Wertschöpfungsentgang legale Unternehmen (in Mio. €)	429-1.072
... in % der gesamten Bauumsätze	2,46%-6,14%
Entgangene legale Beschäftigungsverhältnisse	8.133-20.249
... in % der Gesamtbeschäftigten im Bau	2,97%-7,38%

sondere in Wien praktisch vom Markt verschwunden. Der Auftragsentgang legal operierender Firmen zählt zum volkswirtschaftlichen Schaden, den Scheinfirmen verursachen.

Aufgrund unserer Rechercheergebnisse und einer Analyse der Marktsituation, der sich Scheinfirmen gegenübersehen, gehen wir davon aus, dass durch die erfolgreiche Eliminierung von Scheinfirmen vom Markt für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten die Preise für diese Baudienstleistungen um 88% steigen würden. Da es kaum Substitute für diese Bauleistungen gibt, würden die Preise in der gesamten Baubranche steigen. Abhängig vom Anteil dieser Bereiche an den Gesamtkosten eines Bauprojektes würden die Baupreise um 3,52% bis 8,80% steigen. Normalerweise hat ein Preisanstieg einen Nachfragerückgang zur Folge. Aus Zeitreihendaten zur Österreichischen Bauindustrie schätzen wir eine Preiselastizität für die Baubranche von etwa 0,44.¹ Diese Preissteigerung hätte einen Rückgang der Bruttowertschöpfung in der Baubranche zwischen 269 und 673 Millionen € zur Folge, 90 – 96% dieses Rückganges würde Firmen betreffen, die derzeit legal operieren.² Die Wertschöpfung, die Firmen in den Bereichen Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten auf einem (hypothetischen) legalen Markt erzielen würden, läge zwischen 687 und 1.677 Millionen €; diese Zahlen sind als Ober- und Untergrenzen zu verstehen. Bringt man von diesem zusätzlichen Auftragsvolumen den Wertschöpfungsentgang anderer (auch gegenwärtig legal operierender) Untersektoren in der Baubranche, der durch die Preissteigerung entsteht, in Abzug, erhält man einen Wertschöpfungsentgang legaler Unternehmen durch Scheinfirmen im Jahr 2010 zwischen 429 und 1.072 Millionen €. Dies entspricht 2,46% bis 6,14% der gesamten Wertschöpfung der Bauindustrie in diesem Jahr.

Diese Schätzungen für die Auswirkungen der Eliminierung der Scheinfirmen lassen sich mit Hilfe von Daten zur derzeitigen Bruttowertschöpfung pro Beschäftigter/Beschäftigtem in der Bauwirtschaft auch überschlags-

¹Das bedeutet, dass in Folge einer Preissteigerung um 1% die Nachfrage im Bausektor um 0,44% zurückgehen würde.

²Wir meinen hier Firmen, die in anderen Bereichen der Baubranche tätig sind und einen Umsatzrückgang durch die Preissteigerung im gesamten Baubereich verzeichnen würden.

mäßig in das Beschäftigungspotential in einem neuen, legalen Sektor für Bewehrung, Stuckatur- und Trockenbauarbeiten umrechnen; dieses Beschäftigungspotential würde zwischen rund 12.000 und 30.000 Beschäftigten pro Jahr liegen. Unter Berücksichtigung des Beschäftigungsrückganges durch die niedrigere Bauaktivität würde die legale Beschäftigung im Baubereich durch die Eliminierung der Scheinfirmen um rund 8.100 bis 20.200 Beschäftigte ansteigen, dies entspräche einem Anstieg der Beschäftigung in der Baubranche um zwischen rund 3% und 7,4%. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass auch Scheinfirmen Dienstnehmer/innen beschäftigen – unsere Recherchen legen zwar nahe, dass diese typischerweise nicht den ihnen gebührenden Kollektivvertragslohn erhalten und deshalb wohl eine Beschäftigung bei einem legal operierenden heimischen Unternehmen bevorzugen würden, was sich jedoch nicht direkt aus dem uns vorliegenden Datenmaterial schließen lässt. Es ist also nicht zu erwarten, dass die Beschäftigung in Österreich nach einer erfolgreichen Eliminierung der Scheinfirmen um diese Anzahl steigen würde, wie es diese illustrative Rechnung suggeriert.

6 Anhang

Tabelle 6.1: Mittellohnpreiskalkulation – direkte Lohnnebenkosten für Bauarbeiter/innen bei Bewehrungsarbeiten ungarischer Firmen im Jahr 2010.

Fachausbildungsbeitrag	1,50%
Krankenversicherung allgemein	2,00%
Rentenversicherung	24,00%
Summe	27,50%

Quelle: BUAk.

Tabelle 6.2: Bruttomittellohnkalkulation für eine/n aus Ungarn nach Österreich entsandte/n Dienstnehmer/in (in €).

KV Eisenflechter	11,94
Lohnnebenkosten (27,50%)	3,28
Umgelegte Nebenkosten	2,60
Mittellohnkosten	17,82
Geschäftsgemeinkosten (24%)	4,28
Mittellohnpreis	22,10

Quelle: Ingenieur Bayer, Güteschutzverband Bewehrungsstahl, BUAk, IHS 2013.

Tabelle 6.3: Durch Scheinfirmen verursachte entgangene Wertschöpfung 2010 auf Basis des Mittellohnpriees ungarischer Entsendedefirmen.

	Hauptszenario		Alternativszenario	
	Untergrenze	Obergrenze	Untergrenze	Obergrenze
Preissteigerung betroffene Bereiche		+77%		+38,5%
BIP Bausektor 2010 (in Mio €)	17.444			
Anteil Bewehrung, Stuckatur (in %) und Trockenbau am Bausektor	4%	10%	4%	10%
Preissteigerung gesamter Bausektor (in %)	+3,08%	+7,70%	+1,54%	+3,85%
Preiselastizität	0,4382			
Nachfragerückgang durch Preissteigerung (in %)	-1,35%	-3,37%	-0,67%	-1,69%
Nachfragerückgang durch Preissteigerung (in Mio €)	-235	-589	-118	-294
Anteil legaler Unternehmen an Nachfragerückgang (in Mio €)	-226	-565	-113	-283
BIP Bausektor nach Nachfragerückgang (in Mio €)	17.209	16.856	17.327	17.150
Anteil Bewehrung, Stuckatur und Trockenbau NEU (in Mio €)	688	1.686	693	1.715
Summe Wertschöpfungsentgang legaler Unternehmen (in Mio €)	462	1.156	580	1.450
Wertschöpfungsentgang in % der gesamten Bauumsätze (2010)	2,65%	6,63%	3,33%	8,31%

Quelle: IHS 2013, Statistik Austria (2012d).

Tabelle 6.4: Regression der Lohnforderungen *laut Anmeldeungsverzeichnissen* auf BUA-K-Abschreibungen im Jahr 2010.

	Koeffizient	Standardfehler	t-Statistik	P > t
BUAK	0,0468	00,1070	0,44	0,662
Konstante	45469,24	15145,24	3,00	0,003

Statistische Parameter

Anzahl der Beobachtungen	=	129	$F(1, 127)$	=	0.19
R^2	=	0.0015	Prob > F	=	0.6623

Tabelle 6.5: Regression der Schäden der Privatwirtschaft *laut Anmeldeungsverzeichnissen* auf BUA-K-Abschreibungen im Jahr 2010.

	Koeffizient	Standardfehler	t-Statistik	P > t
BUAK	-0,4034	0,7621	-0,53	0,597
Konstante	310931,6	107907,3	2,88	0,005

Statistische Parameter

Anzahl der Beobachtungen	=	129	$F(1, 127)$	=	0.28
R^2	=	0.0022	Prob > F	=	0.5975

Tabelle 6.6: Regression der Schäden der öffentlichen Hand *laut Anmeldeverzeichnis* auf BUA-K-Abschreibungen im Jahr 2010.

	Koeffizient	Standardfehler	t-Statistik	P > t
BUAK	1,6308	0,6345	2,57	0.011
Konstante	551845,5	89845,01	6,14	0.000

Statistische Parameter

Anzahl der Beobachtungen = 129 $F(1,127)$ = 6,61
 R^2 = 0,049 $\text{Prob} > F$ = 0,0113

Tabelle 6.7: Regression der Lohnforderungen auf BUA-K-Abschreibungen im Jahr 2010.

	Koeffizient	Standardfehler	t-Statistik	P > t
BUAK	0,0468	0,0729	0,64	0,522
Konstante	45469,24	9047,821	5,03	0.000

Statistische Parameter

Anzahl der Beobachtungen = 209 $F(1,207)$ = 0,41
 R^2 = 0,020 $\text{Prob} > F$ = 0,5217

Tabelle 6.8: Regression der Schäden der Privatwirtschaft auf BUA-K-Abschreibungen im Jahr 2010.

	Koeffizient	Standardfehler	t-Statistik	P > t
BUAK	-0,4034	0,5197	-0,78	0,439
Konstante	310931,6	64464,241	4,82	0.000

Statistische Parameter

Anzahl der Beobachtungen = 209 $F(1,207)$ = 0,60
 R^2 = 0,029 $\text{Prob} > F$ = 0,4385

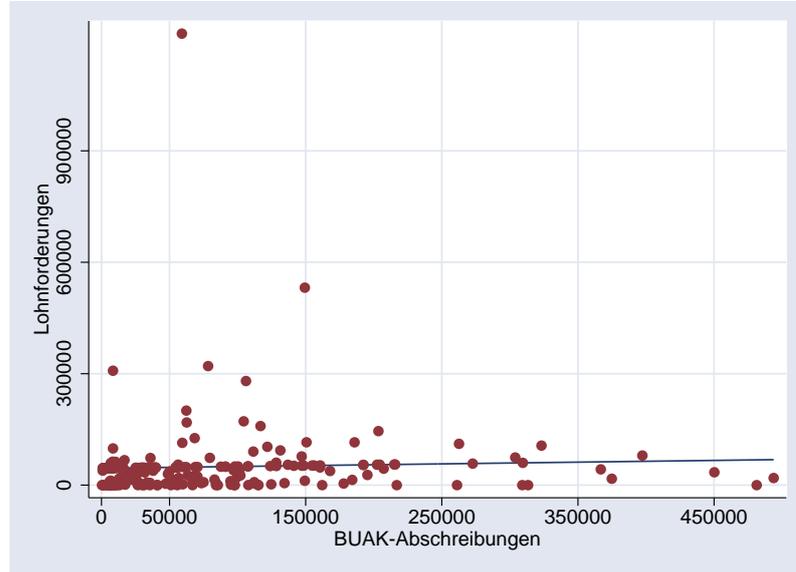
Tabelle 6.9: Regression der Schäden der öffentlichen Hand auf BUA-K-Abschreibungen im Jahr 2010.

	Koeffizient	Standardfehler	t-Statistik	P > t
BUAK	1,6308	0,4327	3,77	0,000
Konstante	551845,5	53673,75	10,28	0,000

Statistische Parameter

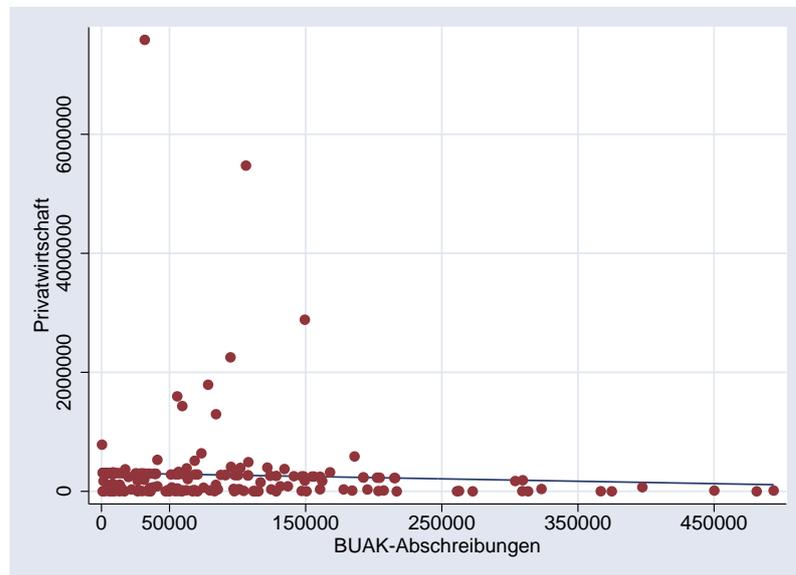
Anzahl der Beobachtungen = 209 $F(1,207)$ = 14,20
 R^2 = 0,064 $\text{Prob} > F$ = 0,002

Abbildung 6.1: Streudiagramm und Regressionsgerade von Lohnforderungen auf BUAk-Abschreibungen.



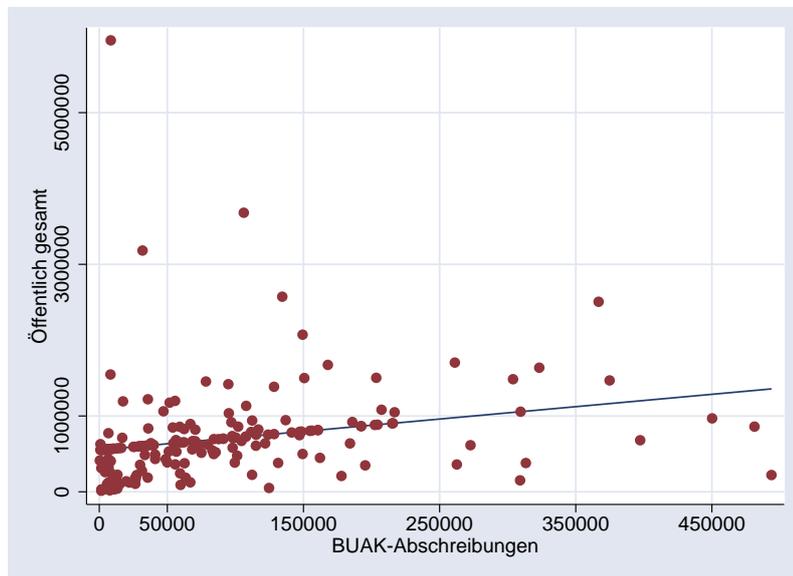
Quelle: IHS 2013.

Abbildung 6.2: Streudiagramm und Regressionsgerade von Schäden der Privatwirtschaft auf BUAk-Abschreibungen.



Quelle: IHS 2013.

Abbildung 6.3: Streudiagramm und Regressionsgerade von Schäden der öffentlichen Hand auf BUA-K-Abschreibungen.



Quelle: IHS 2013.

Literaturverzeichnis

- [Bartos 2006] BARTOS, Beatrix: Millionenschaden durch Sozialbetrug. In: *Soziale Sicherheit* 3 (2006), S. 119–129
- [Bartos 2008] BARTOS, Beatrix: Die neue Auftraggeberhaftung im Kampf gegen den Sozialbetrug. In: *Soziale Sicherheit* 9 (2008). – URL http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=67264&p_tabid=2&p_pubid=142357
- [Bartos 2010] BARTOS, Beatrix: Die neue Auftraggeberhaftung - Überblick über den Beginn des Praxisbetriebes. In: *Soziale Sicherheit* 1 (2010). – URL http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/641403_Bartos_Auftraggeberhaftung-Artikel.pdf
- [Bertrand 1883] BERTRAND, Joseph: Théorie Mathématique de la Richesse Sociale. In: *Journal des Savants* 67 (1883), S. 499–508
- [Bmask 2009] Bmask: *Presseaussendung: Verstärkter Kampf gegen Schwarzarbeit*. August 2009. – URL <http://www.bmask.gv.at/cms/site/presseaussendung.html?channel=CH0016&doc=CMS1251719771857>
- [Brümmerhoff und Grömling 2011] BRÜMMERHOFF, Dieter ; GRÖMLING, Michael: *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung*. 9. Auflage. Oldenbourg Verlag München, 2011
- [Brunauer und Nikl 2011] BRUNAUER, Monika ; NIKL, Ursula: Baukostenindex, neue Basis 2010=100. In: *Statistische Nachrichten* 5 (2011), S. 452–466
- [Chow und Niu 2010] CHOW, Gregory C. ; NIU, Linlin: Demand and Supply for Residential Housing in Urban China. In: MAN, Joice (Hrsg.): *China's Housing Reform and Outcomes*. Cambridge, MA: Lincoln Institute Press, 2010. – URL <http://www.princeton.edu/~gchow/downloads.html>
- [Ermisch u. a. 1996] ERMISCH, J.F. ; FINDLAY, J. ; GIBB, K.: The Price Elasticity of Housing Demand in Britain: Issues of Sample Selection. In: *Journal of Housing Economics* 5 (1996), S. 64–86
- [Gibbons 1992] GIBBONS, Robert: *A Primer in Game Theory*. Pearson Education Limited, 1992
- [Hanushek und Quigley 1980] HANUSHEK, Eric A. ; QUIGLEY, John M.: What is the Price Elasticity of Housing Demand. In: *The Review of Economics and Statistics* 62 (1980), S. 449–454

- [Hauptverband 2010] HAUPTVERBAND: *Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2010*. 2010. – URL http://www.bva.at/mediaDB/626105_Beitragsrechtliche_Werte_2010.pdf
- [Knittler 2011] KNITTLER, Käthe: Vollzeitäquivalente in der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung. In: *Statistische Nachrichten* (2011), November, S. 1096–1107
- [Kropik 2010] KROPIK, Andreas: Forschungsbericht Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau, Basis 2010=100. In: *Revision im Auftrag der STATISTIK AUSTRIA, Direktion Unternehmen- Indikatoren und Analysen und der Wirtschaftskammer Österreich - Geschäftsstelle Bau* (2010)
- [Kropik 2012] KROPIK, Andreas: Mittellohnpreis Kalkulation. In: *Übungs- und Schulungsheft, Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau, Österreichischer Baumeisterverband* (2012). – URL http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&docid=1912756&stid=685169
- [Lee und Kong 1977] LEE, Tong H. ; KONG, Chang M.: Elasticities of Housing Demand. In: *Southern Economic Journal* 44 (1977), Oktober, Nr. 2, S. 298–305
- [Mas-Colell u. a. 1995] MAS-COLELL, Andreu ; WHINSTON, Michael D. ; GREEN, Jerry R.: *Microeconomic Theory*. Oxford University Press, 1995
- [Muth 1971] MUTH, Richard F.: The Derived Demand for Urban Residential Land. In: *Urban Studies* 8 (1971), S. 243–254
- [Polinsky und Ellwood 1979] POLINSKY, A. M. ; ELLWOOD, David T.: An Empirical Reconciliation of Micro and Grouped Estimates of the Demand for Housing. In: *The Review of Economics and Statistics* 61 (1979), Nr. 2, S. 199–205
- [Reindl-Krauskopf u. a. 2012] REINDL-KRAUSKOPF, Susanne ; KIRCHMAYR-SCHLIESSELBERGER, Sabine ; WINDISCH-GRAETZ, Michaela ; MEISSNITZER, Martin ; BMASK (Hrsg.): *Endbericht zum Forschungsprojekt "Sozialbetrug, auch im Zusammenhang mit Lohn- und Sozialdumping"*. Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, 2012
- [Riesenfelder u. a. 2012] RIESENFELDER, Andreas ; SCHELEPA, Susanne ; WETZEL, Petra: Monitoring der Arbeitsmarktöffnung - Auswirkungen auf Beschäftigungsformen und auf Lohndumping. In: *Sozialpolitische Studienreihe Band 12, Arbeitsmarktöffnung 2011*. BMASK, Dezember 2012 (Sozialpolitische Studien). – URL http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/6/5/9/CH2122/CMS1358942221566/studienreihe_band_12_arbeitsmarktoeffnung2011_webversion.pdf
- [Rosen 1979] ROSEN, Harvey S.: Owner Occupied Housing and the Federal Income Tax: Estimates and Simulations. In: *Journal of Urban Economics* 6 (1979), Nr. 2, S. 247–266
- [Rothenberg u. a. 1991] ROTHENBERG, J. ; GLASTER, George C. ; BUTLER, Richard V. ; PITKIN, John R.: *The Maze of Urban Housing Markets*. The University of Chicago Press, 1991
- [Statistik Austria 2010a] STATISTIK AUSTRIA: *Baupreisindex für den Hochbau gesamt*. November 2010
-

- [Statistik Austria 2010b] STATISTIK AUSTRIA: *Leistungs- und Strukturstatistik 2008: Produktion einschl. Bauwesen*. 2010
- [Statistik Austria 2012a] STATISTIK AUSTRIA: *Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, Gesamtbaukosten ab Basisjahr 1990*. November 2012
- [Statistik Austria 2012b] STATISTIK AUSTRIA: *Bevölkerung zu Jahresbeginn ab 1982*. Mai 2012
- [Statistik Austria 2012c] STATISTIK AUSTRIA: *Defintionen*. 2012. – URL www.statistik.at/web_de/static/definitionen_022435.pdf
- [Statistik Austria 2012d] STATISTIK AUSTRIA: *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 1980-2011, Hauptergebnisse*. August 2012
- [Statistik Austria 2013] STATISTIK AUSTRIA: *Leistungs- und Strukturdaten*. 2013. – URL http://www.statistik.at/web_de/statistiken/produktion_und_bauwesen/leistungs_und_strukturdaten/index.html
- [ZUS 2010] ZUS: *Sozialversicherung in Polen: Informationen, Fakten*. 2010. – URL <http://www.saisonarbeitskraefte.de/recht/zus.pdf>
- [Zweifel und Eisen 2003] ZWEIFEL, P. ; EISEN, R.: *Versicherungsökonomie*. 2. verbesserte Auflage. Springer Verlag Berlin Heidelberg New York, 2003
-

Autor/inn/en: Rudolf Winter-Ebmer, Tibor Hanappi, Raphaela Hyee, Sandra Müllbacher, Christoph Scheuch

Titel: Sozialbetrug durch Scheinfirmen im Bauwesen. Eine Einschätzung des volkswirtschaftlichen Schadens

Endbericht

© 2013 Institut für Höhere Studien (IHS),

Stumpergasse 56, A-1060 Vienna • ☎+43/1/599 91-0 • Fax +43 1 59991-555 • <http://www.ihs.ac.at>
